

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Februar 1929.

Nummer 10.

## Inhalts-Verzeichnis.

Die Börsenkredite.

Von Leopold Merzbach, Frankfurt/Main.

Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reichs.

Von Hermann Willink, Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichstag.

Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich.

Von Bankier Max Mainz, Frankfurt a/M.

Die rechtliche Natur des Schuldbuchgiroverkehrs.

Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

### Die Börsenkredite.

Von Leopold Merzbach, Frankfurt/Main.

Im Frühjahr 1927 wurde das Problem der Börsenkredite anlässlich der damaligen Börsensituation in Deutschland eingehend erörtert. In einer Reihe von Schriften ist Professor Cassel dem Problem weiter nachgegangen. Zu seinen Theorien hat Universitätsprofessor Dr. Reich in dieser Zeitschrift Nr. 9 Stellung genommen. Die deutschen Börsen befinden sich heute im Zustand scharfer Depression. Wir hätten deshalb kaum praktischen Anlaß, uns mit der Frage neuerdings zu befassen, wenn nicht die Stellungnahme des Federal Reserve Board gegenüber der New Yorker Börse das Problem wieder aktuell gemacht hätte. Einer Einladung der Schriftleitung folgend, äußere ich mich als Praktiker zu dem Problem.

Unter Inanspruchnahme von Börsenkrediten werden Wertpapiere irgendwelcher Art gekauft; jedem Käufer steht ein Verkäufer gegenüber. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der Börsenkredite ist, was mit dem von dem Verkäufer erzielten Verkaufserlös geschieht. Für dessen Verwendung, sofern er nicht überhaupt direkt in der Wirtschaft angelegt wird, bestehen dreierlei Möglichkeiten:

Der Verkäufer läßt seinen Verkaufserlös bei seiner Bank zinstragend stehen. Dann hat sich für die Wirtschaft durch die Transaktion nichts geändert: Die Bank, bei der die Gutschrift erfolgt, stellt ihrerseits die Depositensumme der Wirtschaft zur Verfügung, an Stelle der anderen Bank, die die Börsenkredite gegeben hat.

Als zweite Verwendungsart kommt für den Verkäufer eine Anlage in anderen Effektengattungen in Betracht. Alsdann fließt der Verkaufserlös dem Schuldner, dessen Obligationen, oder dem Unternehmen, dessen Aktien erworben werden, zu. Der Verkaufserlös arbeitet also alsdann weiter in der Wirtschaft, nur in anderer Form.

Die dritte Möglichkeit besteht in der Verwendung des Verkaufserlöses zum Konsum. Dann allerdings werden der Kapitalbildung Mittel entzogen. In der Praxis wird aber selbst in einer Hauszeit nur ein geringer Teil des Verkaufserlöses zu Konsumzwecken

verwandt, wenn es auch psychologisch begründet ist, daß Spekulationsgewinne mehr als Arbeitseinkommen zu erhöhten Ausgaben führen. Verhängnisvoll allerdings wird es, wenn noch nicht genommene, noch auf dem Papier stehende, also erst zu erwartende Gewinne zur Konsumsteigerung führen, aus den erhofften Gewinnen aber Verluste entstehen.

Die Ausdehnung des Börsengeschäftes, die Steigerung der Wertpapierpreise — beides zwangsläufige Folgen der Vermehrung von Börsenkrediten — erfordert aber stärkere Inanspruchnahme von Mitteln für den Betrieb der Börsengeschäfte selbst. Diese Seite des Problems ist für Amerika von sehr weitgehender Bedeutung. Dort existiert kein Terminmarkt. Die Kasseumsätze von täglich mehreren Millionen Aktien, abgesehen von Umsätzen in Bonds, erfordern riesige Betriebsmittel. Nur ein Land mit so gewaltigem Kapitalüberfluß kann sich den Verzicht auf den Betriebsmittel ersparenden Terminmarkt leisten. An den deutschen Börsen vollziehen sich nicht nur die Mehrzahl der Umsätze per Ultimo, sondern es findet auch eine weitgehende, in langer Tradition sinnvoll erdachte Kompensations-tätigkeit statt. Dadurch absorbiert die Betriebsbewältigung der Börsenumsätze selbst verhältnismäßig wenig Mittel.

Theoretisch gesehen, entzieht also Inanspruchnahme von Börsenkrediten der Wirtschaft insofern Kapital, als es zur Bewältigung von Börsenumsätzen zeitweise gebunden wird. In der Praxis aber erfolgen die Umsätze in Deutschland zum weitaus größten Teil durch buchmäßige Gutschrift und Belastung und — da per Termin gehandelt — mit weitgehender Kompensationsmöglichkeit, in New York jedoch unter starken Reibungsverlusten.

In Deutschland übersteigt das Investitionsbedürfnis bei weitem die Kapitalbildung. Wir sind deswegen auf den Kapitalimport angewiesen. Das Bankgewerbe vermittelt die Ueberleitung des hereinströmenden Kapitals an die Wirtschaft.

Nach Liquidität und nach Fälligkeit müssen Debitoren und Kreditoren eines Bankunternehmens in richtigem Verhältnis zueinander stehen. Das ist namentlich erforderlich gegenüber Geldern, die vom Ausland einfließen. Die liquideste Anlage ist diejenige in Wechseln. Sie kommt für Gelder aus dem

Ausland nur insoweit in Betracht, als dieses selbst Privatdiskonten kauft. Der Zinssatz jedoch, der ihm für Leihgeld vergütet werden muß, ist ein so hoher, daß der niedrigere Diskontsatz eine Anlage in Wechseln nicht erlaubt.

Das Bankgewerbe kann aber auch nicht gegenüber allen kurzfristigen Verpflichtungen an das Ausland die minder liquide Anlage in direkten Kommerzkrediten vornehmen, weil sie nicht in Fristen, die der Verpflichtung gegenüber den Gläubigern entsprechen, wieder zurückfließen. Uebersteigt die Anlage in direkten Krediten das genau abzuwägende zulässige Verhältnis, so bringt das Bankgewerbe seine Eigenkapitalien, seine Aktionäre und vielleicht sogar seine Gläubiger in Gefahr. Zeitlich noch länger ausgedehnte Anlagen, etwa in Hypotheken, kommen überhaupt nicht in Frage.

Zweckentsprechend für das Bankgewerbe ist deswegen die Anlage in Börsenkrediten. Durch das Instrument der Liquidationskasse und durch deren Konstruktion sind die Gefahren des Reportgeschäftes nahezu ausgeschaltet. Diese Organisationsverfeinerung hat banktechnisch die Anlage in Reports gegenüber den hereinströmenden Auslandsgeldern zu der geeignetesten gemacht.

Fraglos hat das die Konsequenz, daß für Werte, die zu Reports in Betracht kommen, also vornehmlich für Aktien, relativ größere Nachfrage herrscht. Die Rendite der Aktien ist mit aus diesem Grunde eine geringere als die von festverzinslichen Werten. Diese sind, da nur per Kasse gehandelt, zwar zu Lombardunterlagen, aber nicht für Reports geeignet. Wenn in Verkettung dieses Umstandes die Börsenkredite zu einer Begünstigung der Aktiengesellschaften, und zwar in der Hauptsache der Großbetriebe führen (nur die Aktien von Großbetrieben werden auf Termin gehandelt und sind infolgedessen zu reportieren), so hat das allerdings in sozialer Beziehung eine bedenkliche Folge. Den mittleren und kleinen Unternehmen, namentlich den nicht vergesellschafteten, fließt weniger Kapital zu als den in Körperschaftsform betriebenen. Das ist um so schwerwiegender, als mehr denn jemals Kapitalzufuhr die Vorbedingung für Kapitalbildung ist.

Es ist weiter zu erörtern, ob durch die Preissteigerung der Börsenwerte (die zwangsläufige Folge von Börsenkrediten) auch eine solche der Warenpreise erfolgt. Selbstverständlich führen die den Obligationen- und Aktien-Emittenten zufließenden Kapitalien zur Nachfrage nach Gütern aller Art. Das ist aber die erwünschte und gesunde Wirkung des Umstandes, daß Kapital überhaupt in die Wirtschaft fließt. In Deutschland würden noch mehr Arbeitslosigkeit und Elend herrschen, wenn auf diesem Wege nicht die Wirtschaft mit Anlagekapital und Betriebsmitteln versorgt werden könnte. Einer spekulativen Steigerung der Warenpreise wird aber gerade dadurch vorgebeugt, daß die durch Auslandsverschuldung entstehende Kaufkrafterschöpfung sich auf dem Börsengebiete auswirkt. Der Spekulation auf anderen Märkten wird sie dadurch entzogen.

Es wäre demnach grundfalsch, prinzipiell den Wert von Börsenkrediten für die Gesamtwirtschaft gering einzuschätzen. Sie waren im Gegenteil eine unerläßliche Voraussetzung für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Vergewärtigen wir uns den Verlauf der Entwicklung: Im Jahre 1925 herrschte eine derartige Kapitalverknappung, daß die Gesamtwirtschaft

Deutschlands vor großen Gefahren stand. Es war das Verdienst der Bankwelt, daß sie in größerem Maßstabe Börsenkredite auf Grund der aus dem Ausland hereingeholten Gelder gab. Dadurch allein konnten Aktien und Obligationen placiert werden. Handel und Industrie wurden durch deren Verkaufserlös mit den notwendigen Betriebsmitteln befruchtet. Die Errichtung neuer Anlagen, ohne welche die Rationalisierung gar nicht durchzuführen war, konnte ermöglicht werden. Der Gegenwert der emittierten Aktien und Obligationen wurde ferner von Handel und Industrie zur Tilgung bestehender Schulden verwandt. Weil sich durch die Aktienkapitalerhöhung auch die Haftsumme vergrößert hatte, fanden später diese Gesellschaften im Bedarfsfalle bereitwillig Kredit.

Nur gegenüber den in Form von Börsenkrediten entstehenden Debitoren konnte die Bankwelt ausländische Kredite zu einer angemessenen, anreizenden Verzinsung erst hereinnehmen. Dadurch wurde der deutsche Kapitalfonds erhöht, ferner verhindert, daß in größerem Ausmaß, als es der Fall war, Wertpapiere aller Art zu niedrigen Preisen in das Ausland abgeflossen sind: denn niedriges Kursniveau führt zu Wertpapierexport. Wir müssen uns des Kursstandes der Anleihen, der Pfandbriefe und der Aktien im Jahre 1925 erinnern, um zu ermessen, welche Kapitalverluste der deutschen Wirtschaft dadurch erspart worden sind, daß sie nicht weiter gezwungen war, zu niedrigen Preisen an das Ausland zu verkaufen. Ohne die Gewährung von Börsenkrediten hätten diese Valoren zwangsweise niedrig abgestoßen werden müssen.

Das Problem ist bisher behandelt worden nach den Vorgängen, wie sie sich in einer geschlossenen Volkswirtschaft abspielen. Die Kulturländer sind jedoch alle in die Weltwirtschaft eingliedert. Zu den geschilderten drei Verwendungsarten des Verkaufserlöses von Wertpapieren kommt infolgedessen eine vierte: Gegenüber dem inländischen Käufer steht ein ausländischer Verkäufer und es erfolgt infolgedessen Abfluß des Verkaufserlöses nach dem Ausland, demnach Minderung des der heimischen Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Kapitals. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die Preishöhe der inländischen Wertpapiere veranlaßt ausländische Besitzer zur Veräußerung ihrer Bestände. Dadurch bilden sich ausländische Barguthaben, die abgezogen werden, wenn ihnen nicht etwa ein höherer Zinssatz geboten wird.

2. Infolge Ausdehnung der Börsenkredite erreichen die Wertpapierpreise ein Niveau, das durchschnittlich dasjenige des Auslandes übersteigt. Die tatsächliche oder vermeintliche bessere Chance ausländischer Anlagewerte veranlaßt dann inländische Kapitalisten zu deren Erwerb. Dadurch entstehen Verpflichtungen in der Währung des Gläubigerlandes, die fast immer abgetragen werden müssen.

3. Durch von Börsenkrediten bewirkte Aufnahmefähigkeit der heimischen Börsen erfolgen direkte Emissionen ausländischer Werte. Für deren Bezahlung fließt Geld ins Ausland. Sind die Börsenpreise im Verhältnis zu anderen Ländern hoch, so führt das zu Wertpapierimport und Belastung der Zahlungsbilanz, ähnlich wie bei hohen Warenpreisen Güterimport mit entsprechender Verschlechterung der Handelsbilanz eintritt.

In diesem Stadium befindet sich offenbar zur Zeit der nordamerikanische Wertpapier- und Geldmarkt. Seit Jahren erfolgt unausgesetzt Wertpapierimport. Wenn auch die amerikanische Kapitalbildung eine außerordentlich hohe ist, so steht ihr doch auch, gerade wegen der Blüte der Wirtschaft, ein starkes Investitionsbedürfnis gegenüber. Dessen Finanzierung leidet ferner, wenn die Umsätze an der Börse ins Riesenhafte wachsen, weil die dortige Inanspruchnahme von Mitteln für den Geschäftsbetrieb an der Börse nicht nur selbstredend absolut, sondern auch relativ — und das ist zur Beurteilung von einschneidender Bedeutung — die unsrige bei weitem übersteigt und dadurch zur Geldverknappung beiträgt.

Aus der Entwicklung der New-Yorker Verhältnisse und aus der Stellungnahme des Federal Reserve Board lassen sich keine anderen theoretischen Schlüsse ziehen, als sie von den bekannten autoritativen Persönlichkeiten für den Vorgang in einer geschlossenen Wirtschaft gezogen worden sind. Wohl aber ist aus den minder günstigen Organisationsverhältnissen und dem Uebermaß der Engagements an der New-Yorker Börse zu verstehen, daß der Federal Reserve Board andere bankpolitische Maßnahmen treffen muß, als sie für Deutschland in Betracht kommen.

In Deutschland herrscht nunmehr im Gegensatz zu der Anfang 1927 bestandenen Situation allgemein ein Depressionszustand, um so mehr trifft uns mittelbar eine Restriktion der Börsenkredite in Amerika. Sie hat für uns die unerwünschte Folge, daß die Unterbringung deutscher Werte in den Vereinigten Staaten erschwert wird, eine Maßnahme, die die Entwicklung unserer Wirtschaft hemmt.

## Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reichs.

Von Hermann Willink, Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Unter obigem Titel hat der Reichsverband der Deutschen Industrie eine Broschüre herausgegeben; die Schriftleitung des Bank-Archiv hat den Wunsch geäußert, daß in diesen Blättern zu ihrem Inhalt vom Bankierstandpunkt aus Stellung genommen wird.

Zur Sache selbst läßt sich nach dem Erscheinen der Veröffentlichung des Reichsverbandes kaum noch etwas sagen; denn der Aufbau der Versicherung sowie die Art, in der der Apparat technisch arbeitet, sind in der Broschüre so klar und ausführlich geschildert, daß eine Ergänzung dieser ausgezeichneten Arbeit nicht möglich erscheint.

Um der Anregung der Schriftleitung trotzdem zu entsprechen, bleibt demnach im wesentlichen nur übrig zu schildern, welche Stellung die Banken und Bankiers bei der Finanzierung des Exports zu der Kreditversicherung als solcher einnehmen. Diese Stellung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß bei der Finanzierung des regulären Exports die Frage, ob der Exporteur eine Kreditversicherungspolice geschlossen hat oder nicht, für die kreditgebende Bank wesentliches Interesse nicht besitzt. Diese Stellungnahme ist nicht etwa zurückzuführen auf eine nicht genügende Berücksichtigung der Interessen der Bank

in den sie betreffenden Bestimmungen der Police — welche Bestimmungen im übrigen im vergangenen Herbst nicht unerheblich zu Gunsten der Bank erweitert worden sind —, sie erklärt sich vielmehr aus dem für das Kreditgeschäft maßgeblichen Grundsatz, daß bei der Beurteilung eines Kredites in allererster Linie die Frage zu prüfen ist: Ist der Kreditnehmer selbst des nachgesuchten Kredites in jeder Beziehung würdig? Erst wenn diese Frage bejaht worden ist, findet die weitere Frage nach der Güte der angebotenen Sicherheiten Berücksichtigung. Wenn in einer Sparte des Kreditgeschäfts die ausnahmslose Befolgung dieses Grundsatzes geboten ist, so ist dies der Fall bei der Gewährung von Exportkrediten. Die Sicherheit des Exportkredites liegt nicht in der exportierten Ware, deren Wert, wenn sie nicht abgenommen wird — im besonderen an einem überseeischen Platz —, sich meist als lächerlich gering erweist, die Sicherheit liegt lediglich in der Gewähr, welche der Exporteur für seine Kenntnis des ausländischen Marktes und der ausländischen Kundschaft bietet, sowie dafür, daß er die Höhe seiner Außenstände sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im Einzelnen in einem richtigen Verhältnis zu seinen eigenen verantwortlichen Mitteln zu halten weiß. Die Hamburger Banken und Bankiers, welche sich seit Jahren mit der Finanzierung im besonderen des überseeischen Exports befassen, haben die Erfahrung gemacht, daß in diesem Geschäft, sofern der vorstehende Grundsatz befolgt wird, nur ein geringes Risiko liegt; denn die Erfahrung lehrt, daß kaum jemals eine seriöse Exportfirma an ihren regulären Außenständen derartige Verluste erleidet, daß sie sich aus diesem Grunde gezwungen sieht, ihre Zahlungen einzustellen. Die Risiken, welche dem Bestand seiner Firma gefährlich werden können, liegen für den Exporteur in der Gewährung zu großer Kredite an einzelne Firmen, in der Hinaussendung großer Mengen unverkaufter Ware, in der Kapitalbeteiligung bei ausländischen Importeuren und schließlich in den sogenannten „Katastrophen-Risiken“ (d. h. Krieg, Revolution, Erdbeben etc.). Dieses sind auch die Risiken, welche den Bankier des Exporteurs besonders interessieren; denn diese Risiken bedrohen die Existenz seines Schuldners, aber gegen diese Gefahren, mit Ausnahme des Katastrophen-Risikos, schützt ihn die Exportkreditversicherung nicht. Es soll dies ganz gewiß kein Tadel für die Versicherer sein, im Gegenteil, sie können es nur als Anerkennung einer vorsichtigen Geschäftsführung auffassen, daß von ihnen nicht erwartet wird, daß sie derartige Risiken decken, aber in dieser Situation liegt der Grund für das geringe Interesse, welches die Banken und Bankiers der Exportkreditversicherung entgegenbringen. Diejenigen Risiken, welche die Exportkreditversicherung deckt, bedrohen nicht das Leben des Exporteurs, und diejenigen Risiken, welche das Leben des Exporteurs bedrohen, werden nicht von der Exportkreditversicherung gedeckt; da aber das Leben des Exporteurs dasjenige ist, was den Bankier interessiert, kann es ihm ziemlich gleichgültig sein, ob der Exporteur eine Kreditversicherungspolice geschlossen hat oder nicht. — Es sei noch darauf hingewiesen, daß das oft gebrauchte Argument: „Für die Kreditgeber der Firma ist es eine Beruhigung, zu wissen, daß die Firma ihre Außenstände kreditversichert hat“ doch recht irreführend sein kann. — Wohl ist eine Firma, welche

einen Bündelversicherungsvertrag geschlossen hat, verpflichtet, alle Kredite, die sie ihren Abnehmern gewährt, dem Versicherer zu melden, aber selbstverständlich hat der Versicherer das Recht, Risiken, die ihm nicht gut erscheinen, abzulehnen. Ebenso selbstverständlich hat aber auch der Exporteur das Recht, den Kredit trotzdem unversichert zu gewähren und wenn er dann — was sehr wahrscheinlich der Fall sein wird — an diesen unversicherten Risiken in Schwierigkeiten gerät, so kann das wohl dem Versicherer gleichgültig sein, nicht aber den Kreditgebern. Die Divergenz liegt in der Verschiedenheit der Interessen der Versicherer und der Kreditgeber; der Versicherer hat ein erstes Interesse an der Bonität des ausländischen Importeurs, die Zahlungseinstellung des hiesigen Exporteurs berührt ihn wenig; für den kreditgebenden Bankier liegt es aber genau umgekehrt. Die Folgen dieser Divergenz, nämlich das Desinteressement des Bankiers an der Exportkreditversicherung, wurden seinerzeit bei ihrer Schaffung bereits vorausgesehen und aus diesem Grunde entstand damals der Plan B als sogenannter „Hamburger Plan“. — Nach dem Plan B wird das Risiko versichert, welches der Bankier mit der Gewährung eines durch Warenforderungen gedeckten Kredites an einen Exporteur läuft. Bei dieser Versicherungsart ist allerdings die erwähnte Divergenz behoben, trotzdem hat aber auch sie bei den Banken so gut wie keinen Anklang gefunden, und zwar aus dem leicht verständlichen und ebenfalls seinerzeit bei Schaffung dieses Planes vorausgesagten Grunde, daß die Banken und Bankiers es vorläufig noch als ihre selbstverständliche Aufgabe ansehen, die Risiken der von ihnen gewährten Kredite auch selbst zu laufen.

Angesichts dieser Stellungnahme der Banken und Bankiers zu den beiden Plänen der Exportkreditversicherung will es beinahe fraglich erscheinen, ob der Zweck dieser mit Unterstützung des Reichs ins Leben gerufenen Einrichtung, nämlich die Schaffung „zusätzlichen Exports“, wirklich erreicht wird. Es erscheint dies deshalb zweifelhaft, weil einerseits, wie dargelegt, die Banken sich durch den Umstand, daß der Exporteur kreditversichert ist, nicht dazu bestimmen lassen, höhere Kredite zu geben, als sie sie auch ohne die Versicherung gegeben haben würden, aber andererseits taucht auch die Frage auf, ob nicht aus dem gleichen Grunde, aus dem die Banken den Plan B ablehnen, die Exporteure auf die Benutzung des Planes A verzichten werden, d. h. daß auch die Exporteure es als die ihnen zufallende Aufgabe ansehen werden, die Risiken aus den von ihnen ihren auswärtigen Kunden gewährten Krediten selbst zu laufen. Die bisherige Entwicklung der Exportkreditversicherung gibt auf diese Frage keine positive, auf alle Fälle keine bejahende Antwort, wie überhaupt die Entwicklung — im besonderen von der Einzelversicherung zu der Bündelversicherung — erkennen läßt, daß sich die gesamte Einrichtung noch in dem Stadium des Versuchs befindet. Beide Seiten, Versicherer und Versicherte, versuchen einen gemeinsamen modus vivendi zu finden; denn da die Versicherung so aufgezoogen ist, daß sie auch für den Versicherer ein Geschäft sein soll, so muß eine Versicherungsart gefunden werden, welche sowohl den Beteiligten Versicherungsgesellschaften wie den Exporteuren einen angemessenen Nutzen läßt. Wenn man die zwei bisher üblichen Arten, die

Einzelversicherung und die Bündelversicherung betrachtet, so ergibt sich das Folgende:

Die Einzelversicherung kann dem Exporteur sehr nützlich sein und hat für ihn auch in denjenigen Fällen eine wirtschaftliche Berechtigung, in denen er von einem Kunden eine Order erhält, deren Ausführung einen Kredit an den Kunden bedingt, für den ihm dieser wohl unbedingt gut erscheint, dessen Höhe jedoch die Kreditgrenze übersteigt, die der Exporteur sich selbst im Hinblick auf seine eigenen Mittel für die Gewährung eines Einzelkredites hat setzen müssen.

Für den Versicherer hat die Einzelversicherung weniger Reiz, da deren Bearbeitung einerseits unverhältnismäßig viel Mühe bereitet, besonders aber, weil die Gefahr besteht, daß auf seiten der Exporteure sich unwillkürlich die Tendenz herausbilden wird, mehr schlechte als gute Risiken zu versichern. — Diese Gefahr besteht bei der Bündelversicherung nicht; bei dieser Versicherungsart findet der Versicherer den als *conditio sine qua non* zu fordernden Ausgleich guter und schlechter Risiken.

Ob die Bündelversicherung aber für den Exporteur das Richtige ist, und zwar gesehen sowohl vom Standpunkt des unmittelbaren materiellen Nutzens wie noch mehr vom Standpunkt der wirtschaftlichen Berechtigung, erscheint, wie bereits oben gesagt, fraglich. — Bisher hat die Erfahrung gelehrt, daß der Händler seine Kredit-Risiken selbst tragen muß; er läßt sich für diese Leistung bezahlen und stellt aus dieser Bezahlung jeweils einen Teil in Reserve, um Ausfälle aus den Kreditengagements decken zu können. Wenn der Händler versichert, braucht er diese Reserve nicht mehr zu bedenken, dafür zahlt er die Versicherungsprämie. Die Versicherungsprämie ist aber nichts anderes als der Beitrag zu den Reserven, welche die Versicherungsgesellschaft ansammelt, um aus ihnen ihre Schäden zu decken. Da die Versicherungsgesellschaft sowohl vorsichtige wie weniger vorsichtige Exporteure versichert und außerdem einen Nutzen sehen will, so muß der vorsichtige Exporteur über kurz oder lang erkennen, daß die Kreditversicherung ihm keinen Nutzen läßt; denn seine Reserven müssen auch dazu benutzt werden, um die Kosten der Versicherungsgesellschaft und die schlechten Engagements weniger vorsichtiger Konkurrenten zu bezahlen.

Das Ergebnis der Betrachtung ist, daß keine der beiden Versicherungsarten beide Teile befriedigt, die eine entspricht mehr den Interessen des Exporteurs, während die andere mehr die Interessen des Versicherers wahrnimmt. Dieses Ergebnis kann auch nicht wundernehmen; denn das Gebiet der Versicherung von Kreditrisiken ist noch zu neu, als daß die für dieses Gebiet gültige Formel bereits hätte gefunden werden können. Es mag aber fraglich erscheinen, ob diese Formel überhaupt gefunden werden wird, da sich dieses Versicherungsgebiet von allen anderen Versicherungszweigen in dem wesentlichen Punkte unterscheidet, daß hier Risiken versichert werden sollen, welche nicht auf elementare Gewalten zurückgeführt werden, sondern auf die bessere oder weniger gute kaufmännische Einsicht einer Anzahl Geschäftsleute. Es ist schwer einzusehen, wie sich in diesem Zweige des Versicherungsgeschäftes der für jedes Versicherungsgeschäft gültige Grundsatz, daß die guten Risiken die schlechten Risiken tragen müssen, wird durchführen lassen. Der vorsichtige Exporteur

wird es sich auf die Dauer nicht gefallen lassen können, daß aus seinen Prämien die Schäden seiner weniger vorsichtigen Nachbarn bezahlt werden, andererseits werden die Versicherer keine Rechnung dabei finden, nur weniger vorsichtige Exporteure zu versichern. — Vielleicht ließe sich die Kreditversicherung am besten ähnlich dem System der Lebensversicherung aufbauen, d. h. daß die gezahlten Prämien, sofern sie nicht durch eigene Schäden absorbiert werden, dem Exporteur nicht verlorengehen, sondern ihm ganz oder zum Teil als früher oder später zur Rückzahlung fälliges Guthaben bei der Versicherungsgesellschaft verbleiben. Eine derartige Regelung könnte auch dem vorsichtigen Exporteur Anreiz bieten, seine Außenstände zu versichern, die Versicherungsgesellschaft hätte den Vorteil, die guten Risiken der vorsichtigen Exporteure zu erhalten, und schließlich würde der Reservefonds, welchen der Exporteur bei der Versicherungsgesellschaft ansammelt, auch ein Aktivum sein, welches für den kreditgebenden Bankier eine reale Bedeutung hat.

Ob dieser Weg gangbar ist oder ein anderer eher zu dem Ziele eines modus vivendi für Versicherten und Versicherer führt, muß der Erfahrung und dem Urteil der Versicherungsfachkenner überlassen bleiben. Die augenblicklich bestehenden Arten der Exportkreditversicherung versagen nach dem Vorgesagten insofern, als sie den Banken und Bankiers nicht als Grundlage für eine vermehrte Finanzierung des Exports zu dienen vermögen; es erscheint ferner fraglich, ob sie sich auf die Dauer für den vorsichtigen Exporteur als brauchbar erweisen werden. Unter diesen Umständen kann dieser Maßnahme des Reichs zur Schaffung zusätzlichen Exports zur Zeit ein günstiges Prognostikum nicht gestellt werden. Vorläufig behält die alte Wahrheit noch ihre Geltung, daß nur dasjenige industrielle Land auf den internationalen Märkten konkurrieren kann, dessen Wirtschaft preiswerte und gute Waren produzieren und diese zu günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen in der Lage ist. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß nur eine gesunde Wirtschaft exportieren kann — nämlich eine Wirtschaft, die die ihr zur Verfügung stehenden geistigen und körperlichen Arbeitskräfte voll zur Geltung zu bringen vermag und durch Sparsamkeit und schonende Behandlung seitens des Staates in der Lage ist, ihre Kapitalkraft jährlich zu stärken —. Es ist dies ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß letzten Endes die Exportmöglichkeit eines industriellen Landes nichts anderes ist, als ein Symptom für den Gesundheitszustand seiner Wirtschaft. Die Sorge des Reichs gebührt daher der Wirtschaft als solcher, ist die Wirtschaft gesund, so wird sie auch ohne Unterstützung des Reichs exportieren können.

### Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichstag.

Von Dr. jur. H. Haefner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Am 31. Januar 1929 hat der Reichsarbeitsminister den Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes dem Reichstage zugeleitet. Nach kurzer allgemeiner Aussprache im Plenum wurde er an den Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages überwiesen, wo

er zurzeit beraten wird. Damit ist der Kampf der Meinungen über diesen für die Zukunft der deutschen Wirtschaft bedeutungsvollen Entwurf in das entscheidende Stadium eingetreten. Daß eine Neuregelung der Arbeitszeitgesetzgebung, die das Kernstück des neuen Gesetzes bilden wird, notwendig ist, wird von keiner Seite bestritten. Einmal aus formalen Gründen: die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hat, wie es die Verordnung selbst in ihrer Einleitung zum Ausdruck bringt und auch die Reichsregierung seitdem mehrfach anerkannt hat, nur eine vorläufige Regelung getroffen. Auch das Gesetz vom 14. 4. 1927 hat, entsprechend seinem Namen „Arbeitszeitnotgesetz“, nur einem vorübergehenden Notstand abhelfen sollen. Zum anderen war aber die Arbeitszeitgesetzgebung der Nachkriegszeit in ihren Zielen derart wechselnd und stets nur so auf den Augenblick abgestellt, daß die Einheitlichkeit verlorengegangen ist. Wichtigste Grundsätze wurden geändert; alte Bestimmungen wurden durch neue Verordnungen nur teilweise aufgehoben. Jede neue Regelung brachte Bezugnahmen auf zahlreiche früher ergangene Verordnungen und Gesetze bis zurück zur Reichsgewerbeordnung, sodaß die Kenntnis von dem geltenden Rechtszustand eine Geheimwissenschaft geworden ist, die nur derjenige beherrscht, der sich beruflich mit ihr zu beschäftigen hat. Für den Mann der Praxis, der die Bestimmungen in seinem Unternehmen anwenden soll, ist sie ein Buch mit sieben Siegeln. Zahllose Anfragen aus den Betrieben, die von den Verbandsbüros meist telefonisch beantwortet werden müssen, da sie erfahrungsgemäß dann eingehen, wenn die im gegebenen Fall nicht ausreichende gesetzlich vorgeschriebene Normalarbeitszeit des Betriebes kurz vor dem Ablauf steht, beweisen dies. Nicht immer lassen sich die Anfragen zweifelsfrei beantworten, da selbst die Gerichte die an sich schon nicht klaren Ausnahmebestimmungen der Arbeitszeitverordnung keineswegs einheitlich auslegen. Da aber der Arbeitgeber sich bei einer Verletzung der Arbeitszeitvorschriften strafbar macht, selbst wenn er in gutem Glauben eine Gesetzesbestimmung falsch angewandt hat, so ist ohne weiteres klar, daß der bisherige Zustand nicht aufrechterhalten bleiben kann. Die Frage ist nur, ob gerade der jetzige Zeitpunkt geeignet ist, eine endgültige Regelung herbeizuführen und ob die vorgeschlagene Regelung den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Für große und wichtige Teile der deutschen Erzeugung wird — das muß offen ausgesprochen werden — die Neuregelung eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit mit sich bringen und damit zwangsläufig eine Steigerung der Produktionskosten. Ob eine derartige Umstellung gerade in einem Zeitpunkt, an dem die Sachverständigen zur Festlegung der von Deutschland auf Jahrzehnte hinaus zu zahlenden Kriegsentschädigungen zusammenzutreten, zweckmäßig ist, muß füglich bezweifelt werden. Abgesehen hiervon hat die Reichsregierung bei der Ausarbeitung des Entwurfs die Absicht verfolgt, die Bestimmungen so zu gestalten, daß die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens vollzogen werden kann. Das bedeutet, daß in vieler Hinsicht Rücksichten auf das Ausland genommen werden, das seinerseits überwiegend garnicht daran denkt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Es ist sogar ungewiß, ob das Übereinkommen in seiner gegenwärtigen Gestalt überhaupt aufrechterhalten

bleibt. Bekanntlich hat die Frage seiner Revision auf mehreren Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts eine Rolle gespielt. Seitens der englischen Regierung ist ein Antrag auf Revision bereits angekündigt worden und die deutsche Regierung selbst bringt in der Begründung zum Ausdruck, daß sie mit allen Kräften daran mitarbeiten wird, die zurzeit bestehende Ungewißheit über das Schicksal des Uebereinkommens aufzuklären, um die Hindernisse zu beseitigen, die der allgemeinen bedingungslosen Ratifikation noch entgegenstehen, d. h. auch die deutsche Regierung selbst sieht das Uebereinkommen zum mindesten als noch der Klärung bedürftig an.

Der erste aus dem Jahre 1926 stammende Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes hat den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingehend beschäftigt. Sachverständige aus vielen Gewerben wurden vernommen. Auch die vom Reichsverband der Bankleitungen durchgeführten statistischen Erhebungen über den stoßweisen Arbeitsanfall im Bankgewerbe<sup>1)</sup> sind bei der Vernehmung der Sachverständigen des Gewerbes eingehend erörtert worden und haben, allerdings nur in sehr beschränktem Umfange, Berücksichtigung gefunden. Unter Verwertung der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat erstatteten 4 Teilgutachten befaßte sich der Reichsrat erstmalig im März 1928 mit dem Entwurf. Dem Reichstag konnte aber die Gesetzesvorlage nicht mehr rechtzeitig zugeleitet werden. Das Reichsarbeitsministerium arbeitete daher auf der Grundlage der Reichsratsbeschlüsse einen neuen Entwurf aus, der nunmehr vom Reichsrat mit abermaligen, wenn auch geringfügigen Aenderungen verabschiedet worden ist und in seiner jetzigen Gestalt nunmehr den Reichstag beschäftigt. Im folgenden soll ein kurzer Ueberblick über den Inhalt des Entwurfs gegeben und insbesondere diejenigen Bestimmungen, die für das Arbeitszeitverhältnis des Bankgewerbes von Interesse sind, hervorgehoben werden.

Das Arbeitsschutzgesetz bringt eine systematische Neufassung und Ausgestaltung der bisher in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft. Seine 6 Hauptabschnitte betreffen allgemeine Vorschriften, Betriebsgefahren, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ladenschluß und die Organisation der Arbeitsschutzbehörden. Bevor wir uns den einzelnen Hauptabschnitten zuwenden, ist allgemein darauf hinzuweisen, daß der Entwurf sich darauf beschränkt, die dem öffentlichen Recht angehörenden Arbeitsschutznormen aufzustellen, und ihre Durchführung mit Mitteln des öffentlichen Rechts — Aufsicht, Zwang, Strafe — zu sichern. Er bestimmt die Grenzen, die dem Arbeitgeber bei Verwertung fremder Arbeitskraft vom Staate im öffentlichen Interesse gezogen werden. Die Regelung der *privatrechtlichen* Arbeitsverhältnisse durch die Vertragsparteien hat innerhalb dieser Grenzen zu erfolgen. Auch tarifliche Vereinbarungen, durch die einzelne Normalvorschriften des Gesetzes abgeändert werden können, müssen sich in einem bestimmten Rahmen halten. Inwieweit hingegen der Arbeitnehmer verpflichtet ist, im Rahmen der öffentlichrechtlichen Bestimmungen Arbeit zu leisten, bleibt

*privatrechtlichen* Abmachungen überlassen. Leider weicht das Gesetz an einzelnen Stellen von seinem Grundsatz ab, indem es Eingriffe in das private Vertragsrecht vornimmt. Die wichtigste Abweichung ist im § 15 Abs. 6 enthalten, der die Bezahlung der von Arbeitnehmern geleisteten Mehrarbeit mit einem Zuschlag zum Lohn für die regelmäßige Arbeit vorschreibt, dessen Höhe mangels abweichender Vereinbarung 25 v. H. betragen soll. Gerade diese Bestimmung ist ein Beispiel für den Einfluß des Washingtoner Uebereinkommens auf den Entwurf, da sie diesem Uebereinkommen entnommen ist, obwohl sie nicht einmal dem öffentlichrechtlichen Charakter des Arbeitsschutzgesetzentwurfs entspricht. Die Uebernahme wird von der Regierung damit begründet, daß die hier dem Arbeitgeber auferlegte *privatrechtliche* Verpflichtung einer übermäßigen Anwendung der Möglichkeiten zur Arbeitszeitverlängerung entgegenwirken soll. Dabei geht aber die Reichsregierung noch über das Washingtoner Uebereinkommen insofern hinaus, als der Geltungsbereich, wie späterhin noch gezeigt werden soll, gegenüber dem Washingtoner Uebereinkommen wesentlich erweitert wird.

Wie aus den Allgemeinen Vorschriften hervorgeht, gilt das Arbeitsschutzgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art, ausgenommen bleiben nur die Betriebe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, der Seeschifffahrt und der Hauswirtschaft einschließlich der im Haushalt des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste, für die eine Sonderregelung in Aussicht genommen ist. Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen und anderen in der Berufsausbildung stehenden Personen. Hier wäre es erwünscht gewesen, durch eine andere Formulierung klar zum Ausdruck zu bringen, daß Lehrlinge nicht schlechthin in einem Arbeitsvertragsverhältnis wie Arbeiter und Angestellte stehen, daß aber trotzdem die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Nicht als Arbeitnehmer gelten Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert, oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind, und Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind. Bei den letzteren Personen ist insbesondere an Privatsekretärinnen und Personen in ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gedacht, auf die die leitende Persönlichkeit bei ihrer Tätigkeit notwendig angewiesen ist. Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegt, auf Betriebsleiter und sonstige Aufsichtspersonen übertragen. Diese sind insoweit verantwortlich, es sei denn, daß sie auf ausdrückliche Anordnung ihrer Vorgesetzten gehandelt haben. Der Arbeitgeber bleibt aber trotzdem verantwortlich, wenn er das Verhalten der von ihm bestellten Aufsichtspersonen veranlaßt oder geduldet hat, oder wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung hat fehlen lassen.

Der 2. Hauptabschnitt *Betriebsgefahren* ändert grundsätzlich nichts an der bisherigen Rechtslage, sondern faßt im wesentlichen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der inzwischen ergangenen Ausführungsverordnungen einheitlich zusammen. Einige Neuerungen, wie z. B. die Vorschriften über den Maschinenschutz, berühren haupt-

<sup>1)</sup> Vgl. „Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe“, Bank-Archiv XXV. Jahrg. Nr. 18 vom Verfasser.

sächlich die Industrie und sind da allerdings von wesentlicher Bedeutung.

Der 3. Abschnitt *Arbeitszeit* ist der Bedeutung nach der wichtigste. Er ist in 4 Unterabschnitte gegliedert. Der 1. Unterabschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit. Hier ist zunächst erwähnenswert, daß der Geltungsbereich dieses Abschnittes enger gezogen ist als der im § 1 gezogene Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes in seiner Gesamtheit. So sollen z. B. die Bestimmungen der Arbeitszeitvorschriften nicht gelten für den Bergbau, für den eine besondere Regelung beabsichtigt ist, die Binnenschifffahrt, Familienbetriebe und für Handlungsgehilfen, soweit sie auf Geschäftsreisen tätig sind. Erfasst werden aber von diesem Abschnitt, worauf besonders hinzuweisen ist, alle diejenigen Gewerbe, für die das Washingtoner Uebereinkommen nicht gilt. Das Washingtoner Uebereinkommen gilt nämlich nur für ganz bestimmt aufgeführte Produktionsstätten, wie Bergwerke, Fabrikationsbetriebe, das Baugewerbe und außerdem für das Verkehrsgewerbe; es erfaßt aber beispielsweise nicht das Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe, während die Arbeitszeitbestimmungen des deutschen Arbeitsschutzgesetzes diese Gewerbe einbeziehen. Wird der Entwurf Gesetz — es besteht wenig Aussicht, daß in dieser Hinsicht noch eine Aenderung Platz greift —, so werden diesen Gewerben Bindungen auferlegt, die das Ausland nicht kennt. Die Benachteiligung wird sich um so schwerer auswirken, als der Entwurf trotz dringlicher Vorstellungen und trotz der bisher gemachten Erfahrungen in gleicher Weise wie das jetzt geltende Arbeitszeitnotgesetz die früher erlaubte freiwillige Mehrarbeit des Arbeitnehmers nicht zuläßt. Es muß demgegenüber betont werden, daß die von der Reichsregierung beabsichtigte Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens auch dann durchaus möglich gewesen wäre, wenn man bei den kaufmännischen Angestellten in den vom Washingtoner Uebereinkommen nicht berührten Gewerben die freiwillige Mehrarbeit, die dem zwischen Unternehmer und Handlungsgehilfen bestehenden Vertrauensverhältnis viel eher gerecht wird als mehr oder weniger schematische Zwangsvorschriften, zugelassen hätte.

§ 11 legt unter der Ueberschrift „Regelmäßige Arbeitszeit“ den Grundsatz fest, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers 8 Stunden täglich nicht übersteigen darf; nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Ruhepausen, deren Gewährung im voraus feststeht. Die Begründung erkennt an, daß die Durchführung des Achtstundentages zu wirtschaftlichen Unmöglichkeiten und sozialen Ungerechtigkeiten führen würde, wenn man nicht eine Reihe von Ausnahmen zulassen wollte. Die nächsten §§ 12 bis 16 regeln diese Ausnahmen, wobei eine Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen und der Umfang der einzelnen Ausnahmen eingehender als bisher geregelt worden sind, in der Absicht, hierdurch eine Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß herbeizuführen. Die Ausnahmen lassen teils nur eine andere Verteilung der durchschnittlichen achtstündigen Arbeitszeit auf längere Zeiträume zu (§ 12), teils eine tatsächliche Verlängerung der Arbeitszeit (§§ 13 bis 16).

Aus den Bestimmungen des § 12 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit sind insbesondere Ziffer 1 und 4 hervorzuheben. Bleibt nämlich die Arbeits-

zeit der Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter 8 Stunden (Sonnabendfrühschluß und Bankfeiertage), so darf an den übrigen Tagen der gleichen Woche, jedoch höchstens eine Stunde täglich länger gearbeitet werden. Sofern ein Tarifvertrag besteht, kann diese Verteilung nur durch Tarifvertrag vorgenommen werden. Nötigt die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, so darf diese für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen bei bestehendem Tarifvertrag durch diesen so verteilt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens zwei Monaten nicht überschritten wird. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf zwei Stunden nur überschreiten, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen dringend erforderlich ist. Diese Bestimmung wird aller Voraussicht nach für das Bankgewerbe von erheblicher Bedeutung werden.

Bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten des § 13 handelt es sich um solche Arbeit, die vom einzelnen Arbeitnehmer geleistet werden muß, um die Arbeit der Gesamtbelegschaft zu ermöglichen. Besonders erwähnt werden die Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, die Vorbereitung von Hilfsstoffen, die Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen und die Arbeit von Aufsichtspersonen; der Reichsarbeitsminister kann den Kreis dieser Arbeiten erweitern. Die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten dürfen außerhalb der für den Betrieb allgemein zulässigen Arbeitszeit vorgenommen werden, um dem Gesamtbetrieb die volle Ausnutzung dieser Arbeitszeit für seinen eigentlichen Betriebszweck zu ermöglichen.

Im § 14 ist die außerordentlich schwierige Frage der Arbeitsbereitschaft geregelt. Wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, geht der Entwurf davon aus, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, Arbeitnehmer, die volle 8 Stunden anstrengende Arbeit leisten, derselben Arbeitszeitregelung zu unterstellen, wie solche, deren Arbeit durch häufige und größere Unterbrechungen wesentlich erleichtert ist. Es war daher notwendig, zwar nicht jede zufällige oder gelegentliche Arbeitsunterbrechung als Arbeitsbereitschaft anzuerkennen, wohl aber bei denjenigen Arbeitnehmern, deren Arbeit in besonderem Maße Unterbrechungen mit sich bringt. Der Entwurf beschränkt sich darauf, im wesentlichen die häufig und in verschiedenen Gewerben gemeinsam vorkommenden Fälle von Arbeitsbereitschaft herauszugreifen und für diese die Höchstdauer der Arbeitszeit festzusetzen; eine weitergehende Regelung für einzelne Gewerbebezüge bleibt Verordnungen des Reichsarbeitsministers vorbehalten. Das Gesetz bestimmt, daß die Arbeitszeit von Feuerwehrleuten, Heilgehilfen und Personal in Speise- und Badeanstalten bis auf 10 Stunden werktätlich verlängert werden darf, sofern diese Personen nur eine Hilfstätigkeit in einem Betrieb ausüben, der in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist. Dieselbe Verlängerung der Arbeitszeit ist auch für Wächter, Pförtner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken zulässig. Bei der Verlängerung der Arbeitszeit dieser Personen auf 10 Stunden darf die Schichtdauer (Arbeitszeit zuzüglich der Ruhepausen) 12 Stunden täglich nicht überschreiten. Diese Beschränkung der Schichtdauer gilt jedoch nicht für die Führer und Begleiter von Kraft-

fahrzeugen und Fuhrwerken, da erfahrungsgemäß bei diesen Berufen diese Schichtdauer nicht ausreicht; statt dessen sind bestimmte Mindestruhezeiten vorgesehen.

Bei dringendem Bedarf nach Mehrarbeit ist jedem Betrieb gestattet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 2 Stunden werktäglich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres arbeiten zu lassen. Durch Tarifvertrag kann die Zahl der Mehrarbeitsstunden um weitere 240 Stunden, auf insgesamt also 300 Stunden, im Jahre erhöht werden. In dieser Bestimmung liegt eine ganz erhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes, der eine tarifvertragliche Mehrarbeit bis zu 600 Stunden im Jahre gestattete. Auf Grund der Beratungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat eine Bestimmung in das Gesetz Aufnahme gefunden, die das Bankgewerbe besonders berührt. § 15 Ziffer 5 bestimmt nämlich folgendes: Für das Beladen und Entladen von Schiffen und die damit zusammenhängenden Arbeiten, für das Bankgewerbe, für das Zeitungsgewerbe und für andere Arten von Betrieben, in denen die Einhaltung der täglichen Begrenzung der Mehrarbeit wegen der Eigenart des Betriebes nicht möglich ist, kann der Reichsarbeitsminister gestatten, daß die zulässige Mehrarbeit unter Aufrechterhaltung ihrer Höchstdauer innerhalb eines Jahres anders verteilt wird, d. h. also, daß die 10-Stunden-Grenze nicht eingehalten zu werden braucht. Diese Bestimmung zeigt, daß sich endlich die maßgebenden Behörden davon überzeugt haben, daß die erfahrungsgemäß stoßweise auftretende Arbeitshäufung für das Bankgewerbe besondere Verhältnisse schafft, die die Anwendung der sonst geltenden Bestimmungen unmöglich macht. Wäre diese Erkenntnis früher durchgedrungen, so wären zahlreiche Strafprozesse unterblieben, die zu einem großen Teil darauf beruhten, daß Vorschriften verletzt worden waren, deren Innehaltung im Bankgewerbe von vornherein unmöglich war. Den mit dem Reichsarbeitsminister über die Ausführung dieser Bestimmung zu führenden Verhandlungen wird daher eine recht einschneidende Bedeutung zukommen. Daß sämtliche Mehrarbeit mit einem Zuschlag entlohnt werden soll, ist bereits erwähnt worden.

In außergewöhnlichen Fällen darf der Arbeitgeber bei Vorliegen besonderer Umstände unter Außerachtlassung der sonstigen Vorschriften Mehrarbeit in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber versucht, durch genaue Formulierung der Voraussetzungen Vorsorge zu treffen, daß Mißbräuche verhindert werden. Da aber die wirtschaftlichen Verhältnisse so mannigfach sind, daß unmöglich alle Fälle vorhergesehen werden können, ist schon jetzt vorauszu sehen, daß sich eine umfangreiche Rechtsprechung gerade an diese Bestimmung anknüpfen wird.

Der 2. Unterabschnitt enthält die Bestimmungen zum erhöhten Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer. Von sehr großer Tragweite ist, daß das Schutzzalter der jugendlichen Arbeitnehmer durch diesen Gesetzentwurf von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden ist. Die in der Gesetzesbegründung hierfür angeführten Beweggründe sind nicht restlos überzeugend. Es steht daher zu erwarten, daß der Reichstag sich auch mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigen wird.

Wenn auch besondere Schutzvorschriften für diese Kategorie von Arbeitnehmern durchaus zu billigen sind, erscheinen doch gewisse in dem Entwurf enthaltene Vorschriften bedenklich. So werden in der Praxis sehr große Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß für weibliches Büropersonal über 18 Jahre Ruhepausen gesetzlich vorgeschrieben werden. Da nämlich für erwachsene männliche Bürokräfte derartige Pausen nicht vorgeschrieben sind, können sich aus dieser ungleichartigen Behandlung höchst unliebsame Störungen in den Betrieben ergeben. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt erwachsene weibliche Kräfte Wert auf diese unterschiedliche Behandlung legen.

Während der 3. Unterabschnitt das Nachtbackverbot betrifft, enthält der 4. Unterabschnitt die Vorschriften über Ausgänge, Verzeichnisse, Nachweise und Anzeigen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist.

Der 4. Hauptabschnitt Sonntagsruhe hält an dem gegenwärtigen Rechtszustand im allgemeinen fest und faßt insofern die geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der in der Nachkriegszeit ergangenen Verordnungen über die Sonntagsruhe zusammen. Während aber bisher die Dauer der Sonntagsarbeit unabhängig von der Werktagsarbeit geregelt war, also stets zu der Werktagsarbeit hinzukam, sieht der neue Entwurf eine teilweise Verbindung der Sonntagsarbeit mit der Wochenarbeitszeit vor. So dürfen z. B. einzelne Arbeitnehmer an Sonntagen mit der Führung und Begleitung von Personenwagen, mit Bewachungs- und Pfortnerarbeiten bis zu 8 Stunden beschäftigt werden, aber nur insofern, als die Sonntagsarbeit zusammen mit der Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet. Die schon jetzt gültige Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, nach der Arbeitnehmer, die an Sonn- und Festtagen länger als 3 Stunden beschäftigt werden, am nächsten Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden von der Arbeit befreit sein müssen, wird in das neue Gesetz übernommen.

Geben die bisher besprochenen materiellen Bestimmungen des neuen Entwurfs bereits reichlich Gelegenheit zu politischen Auseinandersetzungen, so wird der 6. Hauptabschnitt, der zur Durchführung des Gesetzes eigene Arbeitsschutzbehörden schafft: Arbeitsschutz- und Landesarbeitsschutzämter — wohl besonders umstritten werden. Die Regierung ist zwar nicht auf den Boden der im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat von der Arbeitnehmer-Abteilung gestellten Anträge, die die vollständige Verreichlichung der Gewerbeaufsichtsbehörden erstrebten, getreten, da sich offenbar die Meinung durchgesetzt hat, daß eine Verwaltungsreform von derartigem Ausmaß nicht losgelöst von der allgemeinen Reichsreform vorgenommen werden darf. Der vorliegende Entwurf beläßt die Arbeitsaufsicht grundsätzlich bei den Ländern und beschränkt sich darauf, dem Reich einen maßgeblichen Einfluß auf eine möglichst zweckentsprechende Organisation und eine möglichst einheitliche Betätigung der Arbeitsschutzbehörden zu geben. Aber bereits hierin liegt eine ganz einschneidende und bedeutungsvolle Änderung der bisherigen Organisation. Dafür, daß im Reichstag nicht nur die politische Seite der Frage zur Erörterung

stehen wird, muß man dem Reichsrat danken, der folgende EntschlieÙung gefaÙt hat:

„Da den Ländern durch das Arbeitsschutzgesetz wesentliche neue Aufgaben und Mehraufwendungen erwachsen, ist das Reich auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes verpflichtet, die Länder für diese Mehraufwendungen schadlos zu halten. Die Reichsregierung wird ersucht, Vorschläge zur Erstattung dieser Mehraufwendungen zu machen.“

Diese EntschlieÙung lenkt mit Recht die Aufmerksamkeit darauf, daß ein Ausbau der sozialen Gesetzgebung mit sehr erheblichen Kosten verbunden ist. Leider hat die EntschlieÙung des Reichsrats nur die Kosten, die der öffentlich-rechtlichen Verwaltung erwachsen, im Auge und nicht die allerdings sehr viel schwerer zu erfassenden privatwirtschaftlichen Mehrkosten, die jede Erschwerung der Produktion — mag sie berechtigt oder vermeidbar erscheinen — unabwendbar zur Folge hat.

### Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich.

Eine Erwiderung auf die Abhandlung von Herrn Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien. Bank-Archiv Nr. 7 vom 1. 1. 1929, von Bankier Max Mainz in Frankfurt a. M.

Für die Lage des Anlagemarktes in Oesterreich ist, wie Herr Prof. Dr. Vogel zutreffend ausführt, folgendes kennzeichnend: Die Spareinlagen wachsen ständig. Die Bevölkerung begnügt sich mit 4½—5½ pCt. Zinsen auf Sparkonto. Sie verhält sich ablehnend gegen den Kauf von öffentlichen, festverzinslichen Werten, obwohl diese eine Verzinsung von 7½—9½ pCt. bringen. Das Mißtrauen der Sparer bestand in Ländern mit Währungszerfall allgemein. Es konnte in manchen Ländern aufgelöst werden durch die Festlegung „einer festen Beziehung des aufzulegenden Titels auf Gold oder Valuta“. Aber dieses Mittel kann nur dann wirksam das Mißtrauen des sparenden Publikums zerstreuen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß die Goldklausel im Eventualfall auch respektiert wird.

In Deutschland zeigt der ständig steigende Absatz solcher Goldwerte, insbesondere der Hypothekenbank-Anleihen, daß das deutsche Sparkapital sein Mißtrauen aufgegeben hat und überzeugt ist, daß der auf Goldmark lautende Titel vor Geldentwertung schützt. Zu diesem Wiedererwachen des Vertrauens trug wesentlich das Verhalten der obersten Gerichte und anderer öffentlicher Stellen bei, die die Erfüllung und Regelung früherer, auf Gold oder Valuta lautenden Verpflichtungen verlangt und herbeigeführt haben.

Umgekehrt ist in Oesterreich vieles geschehen, um ein etwa wieder aufkeimendes Vertrauen zu ersticken. Für die österreichischen Vorkriegsanleihen mit Gold/Valutaklausel hat diese Sicherung gerade im entscheidenden Augenblick versagt. Die österreichischen Schuldner öffentlicher Goldanleihen haben bisher weder freiwillig ihre Goldverpflichtungen anerkannt und geregelt, noch wurden sie durch öffentliche Stellen oder durch Rechtssprechung zur Regelung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung in Gold oder Valuta angehalten. Nur in Einzelfällen konnte unter dem Druck internationaler Stellen eine Regelung für einen kleinen Kreis von Ausländern stattfinden, so z. B. bei der österreichischen Goldanleihe durch das Eingreifen der Reparations-Kommission. Die österreichischen Behörden haben aber nicht nur passiv versagt und sich nicht nur damit begnügt, den Vorkriegsansprüchen auf Gold oder Valutazahlung Rechtsschutz zu verweigern. Sie haben darüber hinaus durch ausdrückliche Rechts-

entziehung vorsätzlich die Gläubiger zu enteignen versucht, und für diese Entrechtung des Gläubigers neue Gesetze geschaffen, die anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen. Dies nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern gegenüber.

Typisch ist hierfür der Fall der 4 pCt. Wiener Investitions-Anleihe von 1902. Nach dem Text dieser Anleihe sind Zinsen und Kapital nach Wahl des Ueberbringers u. a. in Paris, Zürich, Berlin, Genf, Basel, Amsterdam, Brüssel, London und New York zu den in den Titeln vermerkten Beträgen in Franken, Gulden, £-Sterling, Dollar, Mark einzulösen. Die Anleihe stellt also das Musterbeispiel einer Valuta-Anleihe dar. Bereits bei ihrer Genehmigung im Jahre 1902 wurde von hervorragenden Finanzleuten des Wiener Stadtparlaments auf die Bedeutung einer derartigen Valuta-Anleihe ausdrücklich hingewiesen. Der Schuldner war sich somit der Tragweite seines Valutaversprechens voll bewußt. Nach dem Währungsverfall gab der Bundesstaat Deutsch-Oesterreich der Gemeinde Wien die gesetzliche Zusicherung, die Hälfte der gemeindlichen Valutaverpflichtungen auf sich zu nehmen. Dann, also in dem Augenblick, da die besondere Valuta-Sicherung der Anleihe in Kraft treten sollte, wirkten beide zur vertragswidrigen Entrechtung ihrer Gläubiger zusammen. Der Bund bestimmte 1922 durch Gesetz, daß die Gemeinde Wien die gesamte Anleihe in Papier-Kronen zurückzahlen könne. Für Gläubiger, die die Annahme der wertlosen Rückzahlung verweigerten, durfte der Kronen-Betrag bei Gericht hinterlegt werden. Die Stadt Wien machte hiervon Gebrauch. Wiederum nur unter starkem ausländischen Druck — aber auch nur soweit dieser reichte — schloß sie alsdann mit einzelnen ausländischen Gläubigergruppen ein Abkommen, demzufolge ein Bruchteil des Zinsen- und Kapitaldienstes in französischen Franken geleistet werden sollte. Diese teilweise Regelung mit französischen und schweizerischen Gläubigern erfolgte in Zeiten schlimmster wirtschaftlicher Not der Stadt Wien. Nach der Besserung erstrebten diese Gläubiger eine gerechtere und billigere Regelung der Anleihe — allerdings bisher vergeblich. Gegenüber anderen, insbesondere österreichischen und deutschen Inhabern der Titel verblieben Stadt und Staat bei ihrem Versuch völliger Entrechtung. Sie machten also hier nicht nur einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, sondern auch die verschiedenen ausländischen Gläubiger erfuhren unter sich eine verschiedene Behandlung. Den fristgerechten deutschen Einreichern versprach die Stadt eine praktisch wertlose Bonifikation in Papier, gegen Verzicht auf die wahren Rechte der Gläubiger.

Dabei ist die Stadt Wien durchaus in der Lage, ihre Gläubiger angemessen zu befriedigen. In einem 1928 veröffentlichten Anleiheprospekt brüstet sie sich geradezu mit ihrer gesunden Finanzlage, die ihr aus den Ueberschüssen laufender Einnahmen die Vornahme bedeutender Investitionen ohne Auflegung neuer Anleihen gestattet habe. Ihr Schuldenstand pro Kopf der Bevölkerung betrage nur Dollar 21.— (Berlin ca. \$ 50.—, Rom ca. \$ 60.—, Budapest ca. \$ 69.—, Frankfurt ca. \$ 70.—).

Wie sehr die Gemeinde Wien durch dieses Vorgehen die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt hat, und wie wenig der Versuch des Staates, durch aktive Gesetzes-schöpfung diese Verletzung zu sanktionieren, gebilligt wird, ergibt sich aus verschiedenen Urteilen ausländischer Stellen und Gerichte. Mehrere Schweizer Gerichte, ebenso das Berliner Kammergericht haben die Stadt zur Erfüllung ihrer Valutaverpflichtungen verurteilt, und haben gleich anderen Stellen an dem Vorgehen der Stadt eine Kritik geübt, die dem Emissionskredit von Staat und Gemeinde recht wenig förderlich sein dürfte.

So bezeichnet das bei der Schweizerischen Bankervereinigung, Basel, bestehende Schutzkomitee für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Oesterreich-Ungarn in seinem Bericht für das Jahr 1927/28 (abgedr. Finanz-Nachrichten, Genf, 10. X. 28) das Vorgehen der Stadt als einen „ersten Rechtsbruch“, begangen durch

die Stadt Wien, an dem die „österreichische Regierung mitverantwortlich sei“.

Mehrere Schweizer Gerichtshöfe bezeichnen das Gesetz von 1922 als „dermaßen gegen die guten Sitten verstoßend“, daß es keine Anwendung finden könne.

Das Kammergericht in Berlin hält es für äußerst zweifelhaft, „ob das Gesetz noch mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen im Einklang zu bringen ist, oder ob nicht vielmehr sein Inhalt dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerstreitet“. Es bezeichnet das Gesetz als „einen Verstoß gegen die durch die Reichsverfassung geschützte Grundlage des wirtschaftlichen Lebens“.

Die österreichischen Stellen haben sich bisher nicht beeinflussen lassen und sind bei ihrem Rechtsbruch geblieben.

Solange aber ein solches Gesetz Rechtswirksamkeit hat, solange feierliche Gold- und Valutaversprechungen kraft österreichischen Rechts gebrochen werden können, werden Ausländer wie Inländer einem neuen Valutaversprechen österreichischer, öffentlicher Schuldner nicht das genügende Vertrauen entgegenbringen können. Was schützt die heutigen Zeichner vor neuen Entrechtungsversuchen, wenn ein dem Gesetz von 1922 ähnliches künftiges Gesetz den Valutacharakter neuer Anleihen (etwa der Wiener-Dollar-Anleihe von 1928) wiederum aufheben kann?

Weite österreichische Kreise beobachten mit Sorge die Deroute des österreichischen Anlagemarktes. Ihren Bemühungen um Besserung wird aber erst dann Erfolg beschieden sein können, wenn staatliche Finanzpolitik und Rechtsprechung zusammenwirken, um durch befriedigende Regelung der alten Verpflichtungen das notwendige Vertrauen wiederherzustellen, das die erste und wichtigste Voraussetzung zur Hebung des Emissionskredits ist.

## Die rechtliche Natur des Schuldbuchgiroverkehrs.

Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

### I.

Die Kriegsgeschädigten, deren Forderung im Grundbetrage 20 000 RM übersteigt, erhalten keine Barentschädigung, sondern (§ 10 II des Kriegsschadenschlußgesetzes) eine im Reichsschuldbuch einzutragende Forderung, die nicht in Wertpapiere (Schuldverschreibungen) umtauschbar ist. Zur Mobilisierung dieser Schuldbuchforderungen hat die Bank des Berliner Kassenvereins ebenso wie andere Effektengirobanken einen Schuldbuchgiroverkehr<sup>1)</sup> eingeführt, der folgendermaßen durchgeführt wird:

Die Bank oder der Bankier — nur solche können sich dem Girokreis anschließen — veranlaßt den Kunden, der ihr die Schuldbuchforderung abgetreten oder zur „Verwahrung“ übergeben hat, bei der Reichsschuldbuchverwaltung zu deren Protokoll oder in der vorgeschriebenen notariellen Form einen Antrag auf Umschreibung der Forderung auf den Berliner Kassenverein vorzunehmen. Die Reichsschuldenverwaltung nimmt sodann die Umschreibung auf den Kassenverein vor; hierauf erkennt dieser das Schuldbuchgirokonto der Bank für die entsprechende Summe. Die nötigen Mitteilungen werden von Seiten der Bank, der Reichsschuldenverwaltung und des Kassenvereins unter Benutzung des Formulars I („Scheck“ mit schwarzem Aufdruck) bewirkt.

<sup>1)</sup> Mein gleichzeitig in „Bankwissenschaft“ erscheinender Aufsatz wird „Die wirtschaftliche Bedeutung des Schuldbuchgiroverkehrs“ behandeln; über seine Technik vgl. Schönwandt, Zahlungsverkehr 1928 S. 247 ff., 261 ff., 304 ff., Sparkasse 1928 S. 217 ff., S. 245 ff.

### II.

Der Kassenverein wird hierdurch formeller Inhaber der Schuldbuchforderung. Der Girokontoinhaber besitzt somit an sich, streng genommen, von da ab nicht mehr eine Schuldbuchforderung selbst, sondern einen „Anspruch gegen den Kassenverein auf Abtretung einer Schuldbuchforderung“. Das wäre also etwas ähnliches wie der „Lieferschein“, der auch nur einen Anspruch auf Herausgabe verkörpert. Wie nun dieser Anspruch selbst durch den Lieferschein übertragen wird, und eigentlich nicht die herauszugebende Ware selbst, so würde auch durch die Uebertragung des Anspruchs der Bank gegen den Kassenverein hiernach nicht die Schuldbuchforderung selbst übertragen werden, obwohl in beiden Fällen der Kaufmann das Geschäft als Verkauf der Ware selbst resp. der Schuldbuchforderung bezeichnen würde.

Der Kassenverein räumt dem Girokunden allerdings eine noch bessere Rechtsstellung ein. § 2, I, 1 der maßgebenden „Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr“<sup>2)</sup> lautet nämlich:

„Mit der Eintragung der Bank des Berliner Kassenvereins als Gläubigerin in das Reichsschuldbuch erhält sie den Kontoinhabern gegenüber die Stellung einer Treuhänderin.“ Der Kassenverein betrachtet sich also als Treuhänder und die angeschlossenen Banken als Treugeber. Die Banken haben somit nicht nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Kassenverein, sondern sind, wenn auch nicht formell, so doch materiell die eigentlichen Inhaber der Schuldbuchforderung selbst geblieben. Bei einer Uebertragung begeben sie also, in Form von Treuhandforderungen, Schuldbuchforderungen selbst.

Wäre der Kassenverein nicht Treuhänder, so wäre er nur ein stiller Stellvertreter. Das ist durchaus nicht dasselbe. Das Reichsgericht hat oftmals auf den Unterschied zwischen beiden Rechtseinrichtungen hingewiesen, so zuletzt noch in der Entscheidung JW. 1928 S. 1753.

Diese getroffene Unterscheidung ist wichtig, insbesondere für die Rechtslage bei einem — praktisch allerdings nicht möglichen — Konkurse des Kassenvereins. Im Konkurse des Treuhänders hat der Treugeber, hier also die angeschlossene Bank, ein Aussonderungsrecht an den fiduziarisch dem Gemeinschuldner übertragenen Werten, und zwar auch an Forderungen (RG. 62, 198; RG. 94, 307; RG. 45, 84 u. a. m.). Das ist aber nicht der Fall beim Konkurse eines stillen Vertreters (RG. 40, 87; RG. 84, 218). Der Unterschied zwischen beiden Rechtseinrichtungen wird vom Reichsgericht darin gesehen, daß der Treuhänder das Treugut von dem Treugeber, der es bereits besessen hatte, zu treuen Händen erwirbt, während der stille Stellvertreter einen Gegenstand „für Rechnung und im Interesse eines anderen von einem Dritten erworben hat, so daß dem anderen — sc. lediglich — ein schuldrechtlicher Anspruch auf Uebertragung zusteht“ (RG. JW. 1928 S. 1653; RG. 84, 217).

Wie steht es nun hier damit? Wenn die Bank selbst vorher im Schuldbuch als Inhaber der Forderung eingetragen war und nun die Forderung an den Kassenverein formell zediert, dafür aber von diesem auf Schuldbuchgirokonto erkannt wird, liegen zweifellos die vom Reichsgericht geforderten Voraussetzungen des Treuhandverhältnisses vor, da ja die Bank vorher selbst die Forderung auch formell innegehabt hat. Nicht anders ist der Fall zu beurteilen, bei dem ein Kunde der Bank im Schuldbuch eingetragen ist und dieser seine Forderung unter gleichzeitiger Beantragung der Umschreibung auf den Kassenverein zugunsten der Bank abtritt. Auch hier ist die Bank vor der Uebertragung bereits Inhaber der Forderung gewesen, so daß ein echtes Treuhänderverhältnis vorliegt. Denn die Forderung selbst — wie jede gewöhnliche Forderung — ist bereits durch die formlose

<sup>2)</sup> Die Bestimmungen sind abgedruckt im „Zahlungsverkehr“ 1928 Heft 12 S. 304 ff.

Abtretung, meist in unlöslichem Zusammenhang mit dem zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrage, auf die Bank übergegangen (§ 398 BGB.). Die Umschreibung im Schuldbuche ist hierfür ohne jede Bedeutung; sie besagt nur<sup>3)</sup>, daß die Abtretung nunmehr auch dem Reich gegenüber wirksam ist (§ 11, I SchBGes.). Durch § 11, I ist nur der § 409 BGB. eingeschränkt worden, weil dem Drittschuldner „Reich“ gegenüber nicht wie sonst die einfache Anzeige der Abtretung genügt, sondern eine förmliche Umschreibung nötig ist. Wie aber § 409 BGB. keine Einschränkung gegenüber § 398 BGB. darstellt, so tut es auch § 11 SchBGes. nicht.

Ein doppeltes Treuhandverhältnis liegt vor, wenn der im Schuldbuch eingetragene Bankkunde seine Buchforderung zur Erleichterung und Verbilligung der Verwaltung auf den Kassenverein umschreiben und dort seiner Bank gutschreiben läßt. Auch hier überträgt der Kunde vorher die Forderung an die Bank, allerdings nicht zur Deckung eines Verkaufes an diese, sondern eben zur treuhänderischen Verwaltung der Forderung durch die Bank. Es ist also der Kassenverein hier Treuhänder der Bank, während diese Treuhänder ihres Kunden ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, wie die Bank das Rechtsverhältnis banktechnisch zum Ausdruck bringt, ob sie also den Kunden auf „Stückekonto“, „Depotkonto“ oder ähnlichem erkennt. Denn da von Stücken, Depot usw. hier gar keine Rede sein kann<sup>4)</sup>, ist das Schuldbuchforderungskonto des Kunden bei seiner Bank ebenso wie das der Bank beim Kassenverein notwendigerweise ein Treuhandkonto. Auch wenn sie es wollte, könnte die Bank aus diesem Konto kein Depositem irregulare machen, da dieses (§ 700 BGB.) nur „Sachen“ zum Gegenstande haben kann. „Sachen“ im Sinne des Gesetzes sind aber nur körperliche Gegenstände, wie z. B. Wertpapiere, hingegen niemals Forderungen oder andere Rechte (§ 90 BGB., RG. 94, 244).

### III.

Die praktischen Konsequenzen, die hieraus zu ziehen sind, sind von großer, weit über das Schuldbuchgironrecht hinausragender Bedeutung. Beim Depositem irregulare darf die Bank über die in ihr Eigentum übergegangenen Stücke beliebig verfügen; sie hat nur, wenn es der Kunde fordert, diesem gleichartige Stücke auszureichen. Kann sie das nicht, so hat der Kunde sein Vermögen rettungslos verloren. Die Bank darf beim Depositem irregulare, beim Stückekonto, das „Depot“ des Kunden ungestraft rein buchmäßig auf dem Papier führen, während sie längst das ganze Depot auf ihren Namen hin verkauft hat. Ganz abgesehen aber von dieser juristischen Seite der Sache hat die Tätigkeit solcher „Eimerläden“ (bucket-shops) noch eine schlimme volkswirtschaftliche Seite: dadurch, daß diese Banken Stücke verkaufen, die eigentlich längst in festen Händen sind, wird die Menge der im Handel befindlichen Stücke gewaltig vermehrt. Es wird also ein künstliches Angebot geschaffen, das natürlich den Kurs herabdrückt. Bei den an sich schon unterwertigen Staatsanleihen, insbesondere denen der Kriegszeit, die fast stets nur auf Stückekonto standen, war das in der Inflationszeit ganz deutlich zu beobachten<sup>5)</sup>. Desgleichen zeigte sich in Zeiten, wo zur Hinterlegung bei Generalversammlungen etc. plötzlich die Stücke selbst gebraucht oder verlangt wurden, ein unnatürliches Anschwellen der Kurse.

Hätte nun das Kriegsschädenschlußgesetz die Ausgabe von Schuldverschreibungen an Stelle der Buchforderungen zugelassen, so hätten sich durch das Stückekonto bei diesen Papieren dieselben juristischen und wirtschaftlichen Folgen gezeigt. Das wäre gerade hier, wo weiteste Volkskreise hinsichtlich der Rechtssicherheit und des Kurs-

standes interessiert sind, besonders gefährlich gewesen. Diese Gefahr hätte man nur durch das Sammeldepot, das den Bankier zur Deckung zwingt, mildern können. Aber auch das hätte nicht ganz geholfen; denn wollen sich Bank und Kunde nicht dem Sammeldepot anschließen, so verbleibt es eben beim unausrottbaren Stückekonto.

Demgegenüber bedeutet der Schuldbuchgiroverkehr einen großen Fortschritt zur Rechts- und Kursicherheit hin. Die Bank nämlich, die das Treuhandkonto des Kunden führt, ist, ebenso wie ihr gegenüber der Kassenverein, gezwungen, stets Deckung des Kontos zu haben! Ihr Schuldbuchforderungsguthaben beim Kassenverein muß eben so hoch sein wie die Gesamthöhe ihrer entsprechenden Kundenkonten. Die Bank hat nicht mehr die Wahl: Sammel- oder Sonderdepot mit Deckung oder Stückekonto ohne Deckung, sondern nur: Schuldbuchtreuhandkonto mit Deckung oder Verzicht auf die „Verwahrung“ von Schuldbuchforderungen. Es wird hierdurch zwangsläufig dasselbe erreicht, was das Sammeldepot nur durch freiwilliges Zugeständnis erlangen kann.

### IV.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn eine Bank an der Börse von einer anderen Bank eine „Schuldbuchforderung“ kauft, die jener Bank bereits auf Schuldbuchgironkonto vom Kassenverein gutgeschrieben ist? Das heißt mit anderen Worten: Der Börsenverkehr in Schuldbuchforderungen ist eigentlich ein Handel in Schuldbuchgironkontoforderungen<sup>6)</sup>; gilt nun für die Abwicklung dieser üblichen Börsengeschäfte die obige Rechtskonstruktion des Treuhandverhältnisses ebenso? Das ist zu bejahen. Mit der Abtretung des Anspruchs gegen den Kassenverein erwirbt die kaufende Bank eben noch mehr als einen solchen, nämlich die Treuhandforderung gegen das Reichsschuldbuch selbst. Diese wird in Wahrheit abgetreten. Ihre Treuhandnatur wird durch die Abtretung nicht verändert. Interessant ist nun die Rechtslage, wenn die kaufende Bank in Wirklichkeit einen Kaufauftrag ihres Kunden ausführt. Dann erwirbt sie allerdings die Treuhandforderung nicht als Treuhänderin des Kunden; denn der Kunde war ja — im Gegensatz zu dem oben behandelten Fall der Abtretung an die Bank zur Treuhandverwaltung! — vor dem Erwerb durch die Bank nicht Inhaber der Forderung, also nicht Treugeber, sondern will erst durch die Bank eine Schuldbuchforderung erwerben. Hier ist demnach der eingangs behandelte Fall gegeben, daß die Bank die Schuldbuchforderung — die sich im Verhältnis zwischen ihr und dem Kassenverein als Treuhandforderung darstellt — ihrem Kunden gegenüber nur als dessen stiller Stellvertreter erwirbt. Im Konkurse der Bank hätte der Kunde hier also keinen Aussonderungsanspruch. Dieser Gefahr kann er einmal dadurch aus dem Wege gehen, daß er durch Vermittlung der Bank den Kassenverein zur Wiedereintragung der Forderung im Reichsschuldbuch veranlaßt. (Vgl. § 6 der Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr und den Vordrucksatz IV.) Dieser Weg ist sehr leicht gangbar, da die Reichsschuldenverwaltung durch besondere Vereinbarung dem Kassenverein, ihrem formellen Hauptgläubiger, für seine Umschreibungsanträge, wenn er das vereinbarte Formular des Vordrucksatzes IV benutzt, die sonst im § 11 RSchuldbGes. vorgeschriebene Form auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. II Satz 4<sup>7)</sup> für alle

<sup>6)</sup> Ähnlich wie beim Devisengeschäft der Handel in „Auszahlung London“.

<sup>7)</sup> § 15 enthält überhaupt keine Mußvorschrift, sondern nur eine Ordnungsvorschrift; wenn sich die Reichsschuldenverwaltung auf andere Weise Gewißheit über die Person des Antragstellers verschaffen kann, so genügt auch das (vgl. Schultzenstein S. 39). Diese Gewißheit hat die Reichsschuldenverwaltung bei dem ihr genau bekannten Kassenverein immer.

<sup>3)</sup> Schönwandt, Sparkasse 1928 S. 219.

<sup>4)</sup> Schultzenstein, Reichsschuldbuch, S. 20, Schönwandt, Zahlungsverkehr 1928 S. 261.

<sup>5)</sup> Ueber weitere aufwertungsrechtliche Wirkungen: Ascher, „Anleiheablösung und Bankdepot“ in „Bankwissenschaft“ 1928 Heft 18 S. 717 ff.

Fälle erlassen hat. Die sonst nötigen Kosten der notariellen Beglaubigung etc. fallen also bei dieser Sicherungsmaßnahme weg. Die Umschreibung im Reichsschuldbuch auf den Kunden wäre hier zugleich die äußere Bekundung der Umwandlung der Treuhandforderung (Bank—Kassenverein) in eine normale Forderung (Kunde—Reichsschuldbuch).

An sich ist dieser Weg aber zur Erlangung der Sicherheit gar nicht notwendig. Da die Umschreibung im Reichsschuldbuch nur für die Wirksamkeit der Abtretung gegen das Reich von Bedeutung ist, könnte die Abtretung an sich formlos geschehen. Es würde also genügen, wenn die Bank die von ihr (als stiller Vertreter des Kunden) erworbene Treuhandforderung an diesen formlos abtritt und formlos von diesem zurückzediert bekommt. Das ist auch in der Tat der Fall, da das Konto, dem bereits die „verwalteten“ Forderungen gutgeschrieben sind, eo ipso ein Treuhandkonto ist. Wird diesem nun eine neu angekaufte Forderung hinzugeschrieben, so kann das nur bedeuten, daß diese nach dem Willen der Parteien ebenfalls die Eigenschaft der bereits darauf stehenden treuhänderischen Forderung annimmt. Mit der Mitteilung der Gutschrift und der stillschweigenden Annahme ist somit die Abtretung an den Kunden und die treuhänderische Rückabtretung an die Bank vollzogen<sup>9)</sup>.

#### V.

Zu diesem Ergebnis gelangt man aber auch noch auf einem anderen, viel einfacheren Wege. § 392 HGB. spricht nämlich von „Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat“. Solche Forderungen liegen hier vor. Denn § 392 gilt nicht nur für Kaufgeldforderungen, sondern ganz allgemein für Forderungen jeder Art (Staub-Könige Anm. 4b zu § 392 HGB., RG. 968, RGLZ. 07, 439, 10). Diese Forderungen gelten nun, auch wenn sie nicht abgetreten sind, nach § 392 Abs. II im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. Der Kunde hat somit auch aus diesem Grund ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs (RG. 32, 42; Gruch. 51, 1031). Hieran würden auch die Vorschriften über den Selbsteintritt des Kommissionärs nichts ändern, wenn sie hier anwendbar wären. Sie sind es aber deswegen nicht, weil § 400 HGB. den Selbsteintritt nur für Waren mit Börsen- oder Marktpreis und für Wertpapiere mit amtlichem Börsen- oder Marktpreis zuläßt (RG. 80, 102). Forderungen sind aber weder Waren noch Wertpapiere (RG. 26, 43, Staub-Bondi Anm. 41 zu § 1 HGB.). Zwar kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in der der Kommittent den Selbsteintritt trotzdem erlaubt (RG. 80, 102); wird sie aber nicht getroffen, so ist hier auch die Anzeige des Selbsteintritts wirkungslos (JW. 92, 507, 5). Selbst wenn aber ein Selbsteintritt möglich wäre, so würde zum mindesten dann, wenn der Bankier ein Deckungsgeschäft ausführt, die hierdurch von ihm erworbene Schuldbuchforderung gemäß § 392, II HGB. dem Kunden im Innenverhältnis und im Konkurse zufallen.

Strafrechtlich ist auch hier der Kunde gegen Verfügungen des Bankiers über die Schuldbuchforderung geschützt. Der Kommissionär macht sich nicht nur dann, wenn er als Treuhänder absichtlich über die Forderung des Kunden verfügt, sondern auch dann, wenn er als stiller Stellvertreter des Kunden die Forderung erworben und für sich verwendet hat, der Untreue schuldig (§ 266 Nr. 2 StGB.). Denn er hat damit über die dem Kunden nach § 392, II HGB. zustehende Forderung verfügt. Es liegt hier einer der seltenen Fälle vor, bei denen der im eigenen Namen handelnde Kommissionär wegen Untreue

bestraft werden kann. Einer Unterschlagung oder eines Vergehens gegen das Depotgesetz kann er sich allerdings nicht strafbar machen, da es sich hier nicht um Sachen und Wertpapiere handelt. Ist aber meine oben dargelegte Auffassung richtig, daß es hier keinen Selbsteintritt gibt, so macht sich der Bankier eines Betruges (§ 263 StGB.) schuldig, wenn er kein Deckungsgeschäft vornimmt, sondern als „bucket-shop“ das Geschäft lediglich auf dem Papier vornimmt. Er hat dann dem Kunden wahrheitswidrig die Ausführung vorgespiegelt. Auch bei Annahme der Möglichkeit eines Selbsteintritts liegt in diesem Falle übrigens ein Vergehen nach § 95 Nr. 2 des Börsengesetzes vor (Staub-Könige, Anm. 9 zu § 401 HGB.), da er dann durch absichtliche Unterlassung des Auftrages absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt, den er mindestens der Rechte aus § 392, II HGB. beraubt. Es sei aber zugegeben, daß auch der Staub'sche Kommentar nicht ganz klar ist, da er in Anm. 2 zu § 400 die — freilich bestrittene — These aufstellt, daß das Gesetz sich als „Ausführung“ des Kommissionsauftrages die Eintrittserklärung selbst denkt. An der gleichen Stelle gibt jedoch auch Staub zu, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 400 Abs. I HGB.) der Selbsteintritt anders aufzufassen wäre.

Wie stets beim Bankgeschäft helfen alle diese Bestimmungen nicht, wenn kein Kommissions-, sondern ein Eigengeschäft abgeschlossen wird. In diesem Falle bleibt dem Kunden nichts übrig, als der Bank ausdrücklich zu sagen, daß er kein Eigengeschäft wünsche, oder, wenn es bereits ausgeführt wurde, auf „Lieferung“ der Forderung, d. h. auf Eintragung seiner selbst im Reichsschuldbuch zu drängen. Tut er dies nicht, verlangt er auch nicht ausdrücklich Abtretung (evtl. auch treuhänderische Rückabtretung) der Forderung, so ist er immerhin durch das oben gekennzeichnete stillschweigende Geschäft der Abtretung und Rückabtretung<sup>9)</sup> der Forderung geschützt. Er steht sich auf jeden Fall hier immer noch besser als bei sonstigen Transaktionen.

#### VI.

Für die Verpfändung hat der Kassenverein in § 5 der Bestimmungen näheres angeordnet und „grüne Schuldbuchgiroschecks“ ausgegeben. Die verpfändete Forderung wird dem „Schuldbuchgiropfändkonto“ des Pfandgläubigers gutgeschrieben. Der Pfandgläubiger hat zur Freigabe den Scheckdurchschlag, die „grüne Gutschriftsanzeige“ dem Kassenverein zurückzureichen, der daraufhin die Rückbuchung auf das Konto des Verpfänders vornimmt. Da die Verpfändung einer Forderung nach Maßgabe der §§ 1280 ff. BGB. erfolgen muß, ist der „grüne Schuldbuchgiroscheck“ als Anzeige an den Schuldner gemäß § 1280 BGB. zu betrachten. Der Vorschrift des § 1281 Satz 2 BGB. wird gemäß § 5 Nr. 3 der Bestimmungen Genüge getan.

Die Pfändung der Schuldbuchgiroforderungen der Bank kann auf zwei Wegen geschehen. Man kann entweder

„die vom Kassenverein treuhänderisch verwaltete Forderung gegen die Reichsschuldenverwaltung“,

oder „den Anspruch gegen den Kassenverein auf Herbeiführung der Eintragung als Gläubiger im Reichsschuldbuch pfänden“. Beide Wege führen an sich zum selben Ziel. Der erste Weg, die Pfändung einer betagten Geldforde-

<sup>9)</sup> Eine Abtretung ohne sofortige Eintragung des Kunden im Schuldbuch oder treuhänderische Rückabtretung ist an sich möglich (vgl. Schönwandt, Zahlungsverkehr 1923 S. 263). Da aber der Kassenverein nur mit den angeschlossenen Banken, nicht mit deren Kunden verkehren darf (§ 1 der Bestimmungen), würden unnötige Schwierigkeiten für den Kunden beispielsweise dann entstehen, wenn er seine Forderung verpfänden will und die Verpfändung gemäß § 1280 BGB. dem Drittschuldner, der dann nicht seine Bank, sondern der Kassenverein selber wäre, anzeigen wollte. Das verkennt auch Schönwandt nicht.

<sup>9)</sup> Auch eine bereits vorher allgemein für alle Fälle, etwa in den Geschäftsbedingungen getroffene Vereinbarung der automatischen Abtretung (und Rückabtretung) ist möglich (Staub-Könige Anm. 2a zu § 392 HGB., RG. 75, 227).

rung führt über die §§ 829 und 847 ZPO. Der Pfändungsbeschuß mußte dem Drittschuldner zugestellt werden. Als solcher ist hier nicht die Reichsschuldenverwaltung, sondern der Kassenverein anzusehen, der hier zum mindesten eine „einem Schuldner ähnliche Stellung“ hat. Er ist die Stelle, die an einem Eingehen auf spätere Verfügungen des Gläubigers gehindert werden muß, so daß er, wie z. B. auch Hinterlegungsstelle und Testamentsvollstrecker, davor gewahrt werden muß (vgl. die Urteile OLG. 23, 221; RG. 86, 295; BuschsZ. 41, 213; OLG. 20, 354, ferner § 8 meiner „Rechtsgrundlage“). Das Gleiche ergibt sich aus §§ 11, II RSchuldbG., der nur von Pfändungen der eingetragenen Forderung und von Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers spricht. Dieser aber, der Kassenverein, soll in seiner Eigenschaft als formeller Gläubiger des Reichs durch den Pfändungsbeschuß nicht getroffen werden. Würde man hingegen das Reich als Drittschuldner betrachten, so wäre fraglich, ob die Pfändung bereits durch die Zustellung an die Reichsschuldenverwaltung oder erst mit dem Vermerke der Pfändung im Schuldbuch bewirkt wird. Schultzenstein ist, was die Pfändung von Guthaben eingetragener Gläubiger anbetrifft, ersterer Meinung, da der Ausdruck „dem Reiche gegenüber erst mit Eintragung wirksam“ (§ 11, I RSchuldbGes.) sich nicht auf die in Abs. II des § 11 genannten Pfändungen beziehen soll<sup>10)</sup>. Der andere Weg, bei dem ausschließlich der Kassenverein Drittschuldner ist, führt über § 857 ZPO. Er ist vielleicht noch empfehlenswerter; insbesondere ist ein entsprechender Weg auch zu empfehlen, wenn der Anspruch eines Kunden gegen eine Bank zu pfänden ist.

#### VII.

Im Gegensatz zum Sammeldepot, das den „Lagerhalter“ niemals zum Eigentümer, sondern nur zum Verwahrer und unmittelbaren Besitzer resp. mittelbaren Besitzer geringeren Grades des Kundeneigentums macht, ist hier der Kassenverein nach außen formeller Inhaber der gesamten Schuldbuchforderung, während der Bankier ebenfalls nach außen formeller Inhaber der Forderung gegen den Kassenverein ist. Formell steht somit hier auch nicht „ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu“. Trotzdem finden die Regeln des BGB. über die Gemeinschaft Anwendung, da im Innenverhältnis in der Tat ein Recht, nämlich die Forderung der Gesamtheit der Girokonteninhaber gegen den Kassenverein wie auch den Kunden gegenüber ihrer Bank zusteht. Wie diese Gemeinschaft zu konstruieren ist und wie sie sich auswirkt, habe ich an anderer Stelle dargelegt<sup>11)</sup>. Hier sei nur auf einen Fall eingegangen, nämlich den des Schuldbuch-Ferngiroverkehrs. § 2a der Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr lautet:

„Zum Zwecke des Schuldbuch-Ferngiroverkehrs ist die Bank des Berliner Kassenvereins berechtigt, bei denjenigen Effektengirobanken, die der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken angehören und die selbst — wie die Bank des Berliner Kassenvereins — Reichsschuldbuchforderungen auf Grund ihrer Eintragung im Reichsschuldbuch als Treuhänder innehaben, Treuhand-Guthaben für Rechnung ihrer Kontoinhaber als Treuhänderin entsprechend § 2 dieser Bestimmungen zu unterhalten.“

Wenn also das Bankhaus Müller . . . . in Frankfurt bei der dortigen Effektengirobank ein Schuldbuchguthaben von 2000 RM unterhält und diese Forderung an Schulze . . . . in Berlin verkauft, so tritt es sein Guthaben zur Erfüllung an Schulze . . . . ab. Diese Firma kann aber in Berlin eine lediglich von der Frankfurter Effektengirobank verwaltete Schuldbuchforderung schlecht

verwerten. Sie tritt daher — so ist der Vorgang konstruktiv zu deuten — diese Forderung an den Berliner Kassenverein als Treuhänder ab, der ihr hierfür eine entsprechende Treuhandforderung gegen sich gutschreibt und seinerseits als Treuhänder seiner gesamten Kontoinhaber von der Frankfurter Effektengirobank erkannt wird. Wenn nunmehr Schulze . . . . 2000 RM Schuldbuchforderung an Lehmann . . . . abtritt, so erhält letztere Firma nicht eine in Frankfurt „lagernde“ Schuldbuchforderung, sondern eine vom Berliner Kassenverein verwaltete, von der wiederum ein winziger Bruchteil für den Berliner Kassenverein von der Frankfurter Effektengirobank treuhänderisch verwaltet wird. Sollte nun die Frankfurter Treuhandforderung z. B. durch eine — unausdenkbare — Schiebung eines dortigen Beamten den Betreuten entzogen sein, so vermindert sich die Schuldbuchforderung der gesamten Berliner Banken um einen winzigen Bruchteil, nämlich um die 2000 RM, die auf Veranlassung von Schulze . . . . seinerzeit dem Berliner Kassenverein in Frankfurt gutgeschrieben worden waren. Bei 2000 angeschlossenen Berliner Banken würden sich deren Konten — gleiche Höhe vorausgesetzt — nur je um 1 RM vermindern. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Gemeinschaft<sup>12)</sup>. Das Risiko ist daher hier äußerst gering.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### Zu § 305 BGB.

Unterwerfung unter Geschäftsbedingungen unbekanntem Inhalts.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1928 — II 22. 28 — T.

Das BerGeriht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß zwischen der Kl., vertreten durch ihren Vertreter S., und der D. vereinbart worden ist, daß der Abschluß 78/79 unter den der Sortentafel der Kl. für die neue Ernte 1925 angeschlossenen Bedingungen, die damals noch im Druck waren und die den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers enthalten, zustand gekommen ist. Die Revision bestreitet, daß die Käuferin durch den Hinweis des Vertreters der Kl. auf die neuen Verkaufsbedingungen sich der darin enthaltenen Klausel über den Eigentumsvorbehalt unterworfen habe. Durch den einfachen Hinweis auf diese Bedingungen, ohne daß über deren Inhalt, insbesondere über den darin enthaltenen Eigentumsvorbehalt nähere Angaben gemacht würden, habe ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart werden können. Das Einverständnis des Direktors R. der Käuferin habe sich höchstens auf Bedingungen des gewöhnlichen Inhalts beziehen können, von denen anzunehmen sei, daß die Beteiligten sich ihnen ohne weiteres fügen, oder auf solche Bedingungen, die den gleichen Inhalt haben, wie die ihm früher mitgeteilten Bedingungen. Von beiden könne hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts nicht die Rede sein. — Der Angriff der Rev. kann keinen Erfolg haben. Eine Vertragspartei kann sich auch Bedingungen der anderen Partei unterwerfen, die sie nicht im einzelnen kennt. Dies gilt namentlich für Bedingungen, die ein größerer Unternehmer allgemein für seinen Geschäftsverkehr aufgestellt hat. Es kann hier auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Eisenbahnen, Großbanken und dgl. verwiesen werden. Zuzugeben ist, daß es sich nicht um Bedingungen handeln darf, die ganz außerhalb des Rahmens des im Geschäftsverkehr Üblichen fallen. Es könnte unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn eine Partei den Gegner an solchen außergewöhnlichen Bedingungen festhalten wollte, ohne ihn auf den ungewöhnlichen Inhalt aufmerksam zu machen. Denn die sich auf solche Bestimmungen berufende Partei müßte damit rechnen, daß der Gegner eine außerordentliche Verpflichtung ablehnen würde, wenn sie ihm bekannt wäre. Bei dem Eigentumsvorbehalt handelt es sich aber nicht um etwas außergewöhnliches. Er wird vielmehr im Kreditgeschäft häufig verwendet. Es liegen

<sup>10)</sup> So auch Bitter-Salinger-Paulsdorff, Kriegsschädenschlußgesetz, Anm. 4 zu § 11.

<sup>11)</sup> Vgl. Ascher, „Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs“, § 4 und passim.

<sup>12)</sup> Da die Schuldbuchforderung beliebig teilbar ist, ergibt sich hier nicht einmal die beim Sammeldepot auftauchende rechnerische Schwierigkeit der Verlustumlage (vgl. § 11 meiner „Rechtsgrundlage“).

auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß Direktor R. das Geschäft nicht abgeschlossen hätte, wenn er auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hingewiesen worden wäre. Es kam ihm hauptsächlich darauf an, die Ware auf Kredit zu bekommen. Durch den Eigentumsvorbehalt wurde seine Firma auch nicht in der Verwendung der Ware für ihre Fabrikation beeinträchtigt. Da der Zucker zur Verarbeitung zu Schokolade bestimmt war, war der Eigentumsvorbehalt mit der Einschränkung zu verstehen, daß die Käuferin dadurch nicht an der Verarbeitung des Zuckers und der Veräußerung der daraus hergestellten Ware verhindert sein sollte. Die Rechtslage gestaltet sich hier ähnlich wie beim Verkauf eines Warenlagers unter Eigentumsvorbehalt. Der Vorbehalt gilt nur solange, als die Ware noch im ursprünglichen Zustand im Besitz des Käufers vorhanden ist. Der Käufer ist nicht gehindert, das Eigentum des Verkäufers durch Verarbeitung der Ware gemäß § 950 BGB. zum Erlöschen zu bringen und das so erworbene Eigentum an der neuen Sache auf Dritte zu übertragen.

Die Revision des Bekl. konnte hiernach keinen Erfolg haben.

## II. Steuerrecht.

### 1. Zu § 13 EinkStG., § 13 KörpStG.

Aus der Entscheidung d. RFHofs Bd. 21 S. 53 ist nicht zu folgern, daß ein Steuerpflichtiger, bei dem das Finanzamt einmal ein Delkrederekonto in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes des Forderungsbestandes anerkannt hat, ohne weiteres berechtigt ist, in seinen späteren Bilanzen ein Delkrederekonto in Höhe des gleichen Hundertsatzes seiner jeweiligen Forderungen beizubehalten. Es ist vielmehr jedesmal zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beibehaltung eines Delkrederekontos fortbestehen und ob dessen Höhe durch die am Bilanzstichtag obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint (vgl. Entsch. d. RFHofs Bd. 4 S. 136).

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. November 1928 — I A 244/28 —<sup>1)</sup>.

Die Beschwerdeführerin hat sowohl in der Anfangs- als auch in der Schlußbilanz 1926 unter den Aktiven ihre ausstehenden Forderungen mit dem Nennwert eingesetzt. Zum Ausgleich für unsichere Forderungen hat sie in den beiden Bilanzen unter den Passiven als Wertberichtigungsposten ein Delkrederekonto eingestellt in Höhe von 10 pCt. des jeweiligen Forderungsbestandes. Bei der Körperschaftsteuer-Veranlagung 1925 ist das in die damalige Schlußbilanz vom 31. Dezember 1925, die jetzige Anfangsbilanz, eingestellte Delkrederekonto in voller Höhe anerkannt worden. Streit besteht darüber, ob auch das in die Schlußbilanz 1926 eingestellte Delkrederekonto in vollem Umfang zuzulassen ist. Die Vorbehörden haben das verneint. Nach den Feststellungen der Berufsentscheidung — die von der Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet worden sind — sind von den am 31. Dezember 1925 vorhanden gewesen Forderungen im Jahre 1926 2,6 pCt. ausgefallen. Im Jahre 1925 hat der Ausfall gleichfalls weniger als 3 pCt. betragen. Dementsprechend hat das Finanzgericht zum 31. Dezember 1926 als Wertberichtigungsposten für unsichere Forderungen nur 3 pCt. des Debitoren-Saldos = 9000 RM anerkannt. Weiterhin hat es die Beträge, die die Warenschuldner a) als Skonto sowie b) zum Ausgleich für zurückgeliefertes Verpackungsmaterial und für Bruch voraussichtlich von den Buchforderungen abziehen werden — auch mit diesen Kürzungen hat die Beschwerdeführerin die Höhe des Delkrederekontos begründet — besonders veranschlagt, und zwar zu a) auf 2800 RM und zu b) auf 4500 RM. Das Finanzgericht ist dabei der schätzungsweisen Berechnung dieser Posten in dem Buchprüfungsbericht gefolgt, auf die verwiesen wird und gegen die die Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde gleichfalls keine Einwendungen erhoben hat. Während die G. m. b. H. in ihrer Schlußbilanz auf den 31. Dezember 1926 das Delkrederekonto mit 30 082,10 RM bemessen hat, hat das Finanzgericht als Wertberichtigungsposten nur 9000 + 2800 + 4500 = 16 300 RM zugelassen und den Unterschiedsbetrag dem zu versteuernden Geschäftsgewinn hinzugerechnet.

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

In der Rechtsbeschwerde beantragt die Beschwerdeführerin wiederum, das Delkrederekonto für den 31. Dezember 1926 in voller Höhe anzuerkennen. Sie beruft sich auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 21 S. 53, 55. Hier sei ausgesprochen, daß bei der Aufstellung von Geschäftsabschlüssen die Bilanzkontinuität gewahrt werden müsse. Diese fordere, daß die eine Geschäftsperiode (Steuerabschnitt) umschließenden Anfangs- und Schlußbilanzen nach den gleichen Grundsätzen und mit den gleichen Wertansätzen aufgestellt werden. Auf den sonstigen Inhalt der Rechtsbeschwerde wird verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Es ist allerdings zutreffend, daß jede ordnungsmäßige Buchführung von dem Grundsatz der Kontinuität beherrscht wird. Das heißt, für die einmal befolgten Buchführungsgrundsätze gilt das Erfordernis einer gewissen Ständigkeit und Gleichmäßigkeit (vgl. Becker, Einkommensteuergesetz 1925 S. 351—353). Es wird also gefordert, daß die einmal als richtig anerkannten Bewertungsgrundsätze, z. B. die Sätze der normalen Abschreibungen, nicht von Jahr zu Jahr willkürlich und grundlos geändert werden. Machen die Steuerpflichtigen von einem Delkrederekonto Gebrauch, so müssen sie unter gleichbleibenden Verhältnissen in der Regel immer so verfahren. Daraus hat der Senat in der Entscheidung Bd. 21 S. 53, 55 gefolgert, daß Forderungen in der Anfangs- und Schlußbilanz eines Steuerabschnitts nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln sind. Es geht aber zu weit, wenn die Beschwerdeführerin diesem Erfordernis die Bedeutung beimißt, daß sie, weil das Finanzamt bei ihr einmal ein Delkrederekonto in Höhe von 10 pCt. des Forderungsbestandes anerkannt hat, nun auch in alle Zukunft berechtigt sei, in ihren Bilanzen ein Delkrederekonto in Höhe des gleichen Hundertsatzes ihrer jeweiligen Forderungen beizubehalten. Gewiß ist auch bezüglich der Höhe der Gesamtabschreibungen auf Außenstände eine gewisse Stetigkeit geboten. Das gilt aber nur für die Regel, d. h. dann, wenn und solange die wirtschaftlichen Verhältnisse die Beibehaltung des bisher gewählten Hundertsatzes erfordern (vgl. Becker a. a. O. S. 353). Wenn nach kaufmännischem Brauche auch nicht jede zweifelhafte Forderung mit ihrem voraussichtlichen Ausfallsbetrage auf Delkrederekonto einzeln aufgeführt zu werden braucht, sondern eine Pauschalabschreibung in Höhe eines gewissen Hundertsatzes des gesamten Forderungsbestandes für zulässig erachtet wird, so soll dieser Prozentsatz doch nicht willkürlich gewählt werden, sondern er soll mit den tatsächlichen Erfahrungen im Einklang stehen. Wird er bewußt zu hoch gewählt, so verstößt ein solches Verfahren gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit. Die zu hoch gegriffene Wertberichtigung bedeutet dann in Höhe des Mehrbetrags eine Rücklage, die den Gewinn schmälert. Mag ein solches Verfahren kaufmännisch auch vielfach üblich sein, steuerlich kann es nicht zugelassen werden. Diese Grundsätze haben denn auch den Senat veranlaßt, in den Entscheidungen des RFHofs Bd. 4 S. 136 auszusprechen, ein als Delkrederekonto bezeichnetes Konto, das zwar im vergangenen Geschäftsjahre noch der Wertberichtigung diente, im neuen Geschäftsjahre, in das es übernommen wird, aber nicht mehr zu diesem Zwecke erforderlich sei, nehme die Natur einer echten Reserve an und sei dem Bilanzgewinne hinzuzurechnen. An dieser Auffassung ist für das Gebiet des Körperschaftsteuergesetzes 1925 festzuhalten.

Prüft man hiernach den vorliegenden Fall, so ergibt sich folgendes: Dagegen, daß das Finanzamt das mit 10 pCt. des damaligen Forderungsbestandes in die Bilanz vom 31. Dezember 1925 eingestellte Delkrederekonto mit Recht auch für die Steuerermittlung zugelassen hat, hat die Steuerpflichtige keine Einwendungen erhoben. Und auch von Amts wegen bestehen solche nicht. Denn nach den Wirren der Geldentwertungszeit waren über den voraussichtlichen Ausfall an Forderungen bei der Beschwerdeführerin noch keine Erfahrungen gesammelt; ferner konnte das Finanzamt, weil die Bilanzen die Vermutung der Richtigkeit für sich haben, annehmen, daß unter Berücksichtigung der damaligen unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse der Ansatz der Beschwerdeführerin innerhalb des Rahmens lag, der dem ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmann für die Beurteilung solcher Fragen eingeräumt ist (vgl. Entsch. d. RFHofs Bd. 7 S. 131).

Bei der steuerlichen Würdigung der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1926 lagen dagegen bei der Beschwerdeführerin schon Erfahrungen vor, die den gewählten Berichtigungssatz von 10 pCt. des Forderungsbestandes als zu hoch erscheinen lassen. Entsprechend diesen Erfahrungen hat das Finanzgericht zum Ausgleich für unsichere Forderungen die Einstellung eines Delkrederekontos in Höhe von 3 pCt. der Forderungen anerkannt und darüber hinaus noch für die zu erwartenden Ab-

züge an Skontobeträgen usw. eine besondere Wertberichtigung zugelassen.

Eine Stellungnahme zu der Frage, ob vielleicht die Ausführungen in der Entsch. d. RFHofS Bd. 4 S. 136 oder insbesondere diejenigen in dem Urteil VI A 693/28 vom 11. Juli 1928 (vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Heft 9 Nr. 456 Sp. 798) eine nachträgliche Berichtigung der Anfangsbilanz 1926 rechtfertigen könnten, erübrigt sich, weil keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Bilanz vom 31. Dezember 1925 tatsächlich unrichtig gewesen ist. Da die Beschwerdeführerin selbst — dadurch unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem der Entsch. Bd. 4 S. 136 zugrunde liegenden Tatbestände — die von ihr eingestellten Delkrederekonten ausdrücklich stets als Wertberichtigungsposten bezeichnet hat, liegt kein Anlaß für die Vermutung vor, daß das Delkrederekonto zum 31. Dezember 1925 von vornherein zum Teil den Charakter einer steuerpflichtigen Reserve gehabt habe. Dieser Bilanzposten ist aber auch im übrigen im Sinne des Steuerrechts nicht unrichtig gewesen, weshalb auch die Ausführungen der Entscheidung VI A 693/28 hier nicht zutreffen. Denn die Beibringlichkeit von Forderungen darf nicht ohne weiteres daraus gefolgert werden, daß die Forderungen nach dem Bilanzstichtage tatsächlich bezahlt worden sind. Die Beibringlichkeit ist vielmehr nur nach der vermutlichen Zahlungsfähigkeit der Schuldner zu beurteilen, wie sie am Stichtag, hier: dem 31. Dezember 1925, anzunehmen war (vgl. Mrozek, Kartei, Einkommensteuergesetz 1920 § 33 Abs. 2, Rechtsprechung 20). Daß damals aber noch mit einem Ausfall von 10 pCt. der Forderungen gerechnet werden konnte, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht.

Unrichtig ist schließlich auch, wenn die Rechtsbeschwerde dem Finanzgericht vorwirft, es habe sich bei seiner Urteilsbegründung mit seinem Schreiben vom 8. Februar 1928 in Widerspruch gesetzt. In diesem Schreiben hatte das Finanzgericht bei der Beschwerdeführerin angefragt, ob unter den zum 31. Dezember 1926 ausgewiesenen Forderungen sich auch solche befänden, die schon in dem für den 31. Dezember 1925 eingestellten Forderungsbestande enthalten gewesen seien. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität verbietet es, daß diese Forderungen, für die im Vorjahr rechtskräftig eine Kürzung von 10 pCt. zugelassen worden sei, nunmehr nur mit einer Kürzung von 3 pCt. eingestellt würden. Das Finanzgericht wollte damit lediglich der Vorschrift des § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1925 Rechnung tragen, nach der Betriebsgegenstände, die bereits am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts in der Bilanz berücksichtigt worden sind, auch weiterhin mit dem gleichen Werte angesetzt werden müssen. Da die Beschwerdeführerin dem Finanzgericht auf seine Anfrage aber das Vorhandensein solcher alten Forderungen nicht bestätigt hat, konnte die Vorbehörde in der Berufungsentscheidung ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß die G. m. b. H. auf die Berücksichtigung dieses Punktes kein Gewicht lege, und ferner auch unterstellen, daß Forderungen aus dem Vorjahr in das Delkrederekonto vom 31. Dezember 1926 nicht mehr übernommen seien. Ob im übrigen die Auffassung des Finanzgerichts über die Bedeutung des § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1925 überhaupt für den Fall zutrifft, daß — wie hier — die Forderungen mit ihrem Nennwert eingestellt sind und der zum Ausgleich unter die Passiven angenommene Wertberichtigungsposten einen Pauschbetrag darstellt, daß also nicht bestimmte einzelne Forderungen als minderwertig behandelt werden, kann hier dahingestellt bleiben.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

## 2. Zu § 18 Abs. 3 Reichsentlastungsgesetz.

Auch die Zinsen aus in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Werten sind Freigabevermögen. Wird die Einkommensteuer nach dem Verbrauch festgesetzt, so ist derjenige Teil des Verbrauchs frei zu lassen, der aus diesen Freigabezinsen bestritten wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 29. Februar 1928 — VI A 878. 27 —; abgedr. in Steuer u. Wirtschaft 1928, S. 322.

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Steuererklärung ein Einkommen aus Kapitalvermögen von 22 894,84 RM angegeben. Nachdem festgestellt worden war, daß der den Betrag von 8192 RM übersteigende Teil dieser Summe dem Beschwerdeführer im Jahre 1925 auf Grund der Winslow Bill von der Amerikanischen Regierung freigegeben worden war, hatte das

Finanzamt den Beschwerdeführer im Einspruchsverfahren nach einem Verbrauch von 23 400 RM herangezogen. Es ging hierbei davon aus, daß die freigegebenen Beträge gemäß § 18 Abs. 3 des REntlG. nicht steuerpflichtiges Einkommen seien.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Dem Standpunkt der Vorinstanzen, daß die dem Beschwerdeführer freigegebenen Beträge, um die es sich hier handelt, unter § 18 Abs. 3 des REntlG. fallen, ist beizutreten; § 18 Abs. 3 spricht zwar von freigegebenen Vermögensgegenständen und den für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträgen; und im vorliegenden Falle handelt es sich anscheinend um laufende Erträge des dem Beschwerdeführer beschlagnahmten Vermögens, die auf Grund der Winslow Bill seit deren Inkrafttreten bis zu einem Jahresbetrage von 10 000 Dollar ausgezahlt werden dürfen; diese laufenden Erträge beschlagnahmten Vermögens fließen den deutschen Eigentümern jedoch nicht unmittelbar zu; sie werden vielmehr zunächst von dem amerikanischen Treuhänder vereinnahmt und wachsen mit dieser Vereinnahmung dem beschlagnahmten Vermögen zu; erst auf Grund einer Freigabeverfügung des Treuhänders werden sie den deutschen Eigentümern ausgezahlt. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten und im Sinne des § 18 Abs. 3 des REntlG. zu liegen, daß auch die fraglichen laufenden Erträge zu den im § 18 Abs. 3 aufgeführten Vermögensgegenständen gerechnet werden.

Fallen hiernach die dem Beschwerdeführer im Jahre 1925 freigegebenen Beträge unter § 18 Abs. 3 a. a. O., so erscheint der Standpunkt des Beschwerdeführers, daß die Verbrauchsbesteuerung nicht Platz greifen dürfe, soweit er den Verbrauch aus den freigegebenen Beträgen gedeckt habe, gerechtfertigt. Der Senat hat allerdings — worauf die Vorentscheidung hinweist — in dem Urteil vom 16. Februar 1927 VI A 599<sup>27</sup> StW. 1927 Nr. 229 ausgesprochen, daß es für die Verbrauchsbesteuerung gleichgültig sei, aus welchen Bezügen ein Steuerpflichtiger seinen Verbrauch decke, wenn das nur nicht aus Bezügen geschehe, die nach §§ 8, 9, 40 Nr. 3 Satz 2 des Eink.-StG. außer Ansatz bleiben, oder aus Vermögen, das bei seinem Entstehen in den letzten 3 Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen habe. In dem der angeführten Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der Steuerpflichtige den Einwand erhoben, er habe seinen Verbrauch zum großen Teil aus einem Lotteriegewinne gedeckt; dieser Tatbestand muß, wenn die genannte Entscheidung herangezogen wird, berücksichtigt werden; dann besagt die Entscheidung aber nur, daß die Verbrauchsbesteuerung nicht schon deshalb unzulässig sei, weil der Verbrauch aus Bezügen gedeckt werde, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht der Einkommenbesteuerung unterliegen. Eine Sonderbestimmung, wie die des § 18 des REntlG., hat der Senat damals nicht in Betracht gezogen; auch daraus, daß § 49 des EinkStG. selbst den § 18 des REntlG. nicht erwähnt, kann nicht der Schluß gezogen werden, den das Finanzgericht zieht; die Annahme liegt nahe, daß auch der Gesetzgeber bei Fassung des § 49 nicht an jene Sonderbestimmung gedacht hat. Es ist davon auszugehen, daß der § 18 ein Spezialgesetz ist, das als solches den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorgeht. Wenn nun § 18 die dort aufgeführten Beträge im Jahre ihres Anfalls von der Einkommensteuer befreien will, so würde es dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn sie auf dem Umweg über die Verbrauchsbesteuerung der Einkommensteuer unterworfen werden würden. Denn im Ergebnis bedeutet die Anwendung des § 49 des EinkStG. nichts anderes, als daß die zur Verbrauchsdeckung verwendeten Beträge als Einkommen besteuert werden. Der Hinweis des Finanzgerichts darauf, daß § 18 Abs. 3 des REntlG. gegenstandslos geworden sei, weil nach dem EinkStG. 1925 derartige Kapitalzuflüsse kein Einkommen seien, greift schon deshalb nicht durch, weil eben § 49 des EinkStG. die Möglichkeit gibt, diese Beträge im Wege der Verbrauchsbesteuerung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 18 Abs. 3 REntlG. geht also dem § 49 des EinkStG. in der Weise vor, daß bei Feststellung des Verbrauchs eines Steuerpflichtigen stets der Betrag außer Ansatz bleiben muß, der nach § 18 Abs. 3 einkommensteuerfrei bleiben müßte. Auf den Nachweis, daß der Steuerpflichtige gerade die freigegebenen Vermögensgegenstände zur Deckung des Verbrauchs tatsächlich mitverwendet hat, kommt es nicht an; es genügt, daß ihm die Beträge zu diesem Zwecke zur Verfügung standen.

Der Beschwerdeführer, dessen Verbrauch die Vorinstanzen auf 23 400 RM festgestellt haben und dem nach Feststellung der Vorinstanzen im Jahre 1925 ein Betrag von über 14 000 RM auf Grund der Winslow Bill ausgezahlt worden war, hätte daher, da nach Abzug der freigegebenen Summen der Verbrauch 15 000 RM nicht überstieg, nicht nach dem Verbrauch besteuert werden dürfen.

### III. Versailler Vertrag.

#### Zu Art. 297 VV.

Die Klausel „Londoner Usance“ bei der Abrechnung über eine Einkaufskommission besagte, daß die Wertpapiere in London angeschafft werden und dort ruhen bleiben sollten. Es bedarf nicht der Hinzufügung der Klausel „lagernd London“ auf jedem Depotauszug. — Die Liquidation der zur Deckung angeschafften Wertpapiere trifft den Kunden.

Urteil des Kammergerichts vom 11. Mai 1928 — 28 U 2634. 28 —.

Der im Jahre 1920 verstorbene Ehemann der Klägerin, dessen alleinige Erbin diese geworden ist, erteilte der Beklagten Anfang November 1912 den Auftrag, für ihn 50 Stück United States steel common shares zu kaufen und die Papiere in sein Depot zu nehmen. Die Beklagte bestätigte die Ausführung des Auftrages durch Schreiben vom 7. November 1912 unter Befügung der Schlußnote. Die Mitteilung „überlassen wir Ihnen“ sollte unstreitig bedeuten, daß die Beklagte den Auftrag durch Selbsteintritt ausgeführt hat. Die Schlußnote trug den Vermerk: „Londoner Usance“. Mit Schreiben vom 15. November 1912 erteilte die Beklagte Abrechnung. Das Schreiben enthält den Satz: „Die Stücke fügen wir Ihrem Depot bei“. Der Ehemann der Klägerin erhielt halbjährlich eine Zusammenstellung seines gesamten Depotbestandes, in dem die fraglichen Papiere aufgeführt waren. Ihm wurde auch der Erlös der Dividendenscheine für 50 steel common shares gutgeschrieben.

In dem Tatbestand im ersten Rechtszug ist als unbestritten festgestellt, daß die Beklagte am 7. November 1912 bei der D. Bank in London 130 steel common shares gekauft und dort für sich in Verwahrung gegeben habe und daß die Papiere im Kriege von den englischen Behörden beschlagnahmt worden sind.

Die Klägerin hat zur Begründung der Klage behauptet, daß ihr Ehemann erst durch Schreiben vom 21. September 1916 von der Beklagten Mitteilung erhalten habe, daß die Papiere in London belassen und dort beschlagnahmt worden seien. Ihr Ehemann habe in einem Antwortschreiben erklärt, daß er hiervon zum ersten Male Kenntnis erhalte und seine Ansprüche sich vorbehalte. Die Beklagte sei ihrer vertraglichen Pflicht nicht nachgekommen und daher noch zur Lieferung verpflichtet. Die Klägerin verlange zunächst Lieferung von 15 Stück.

Gegen das abweisende Urteil des Landgerichts I Berlin hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Der Berufung kann nicht stattgegeben werden.

Durch den unstreitigen Selbsteintritt der Beklagten als Kommissionärin wurde diese nach den §§ 500 ff. HGB. und 433 BGB. verpflichtet, dem Ehemann und Rechtsvorgänger der Klägerin 50 steel common shares zu liefern. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte bereits dem Ehemann der Klägerin die verkauften Aktien übereignet hat oder nicht. Die Klägerin kann auch dann nicht mit ihrer Klage durchdringen, wenn die fraglichen Aktien ihrem Ehemann noch nicht übereignet waren. Daß die Beklagte ihrerseits bei der D. Bank in London zu ihrer Deckung mindestens 50 Stück steel common shares eingekauft hat, kann die Klägerin nicht mehr bestreiten. Dieses Deckungsgeschäft der Beklagten ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Ansprüche der Klägerin. Die Schlußnote vom 7. November 1912 trägt am Schluß den Zusatz „Londoner Usance“. Diese Klausel bedeutet, daß für dieses Kaufgeschäft die Bedingungen der Londoner Börse gelten und die Lieferung der Wertpapiere in London zu erfolgen hat (vgl. A b t : Neue Sammlung von Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft 1907 Bd. I S. 180). Der Erblasser der Klägerin hat diesem Zusatz nicht widersprochen. Er wäre auch nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, denen er sich unstreitig unterworfen hatte, dazu nicht berechtigt gewesen. Diese sahen vor: „Für alle Börsengeschäfte, welche die Bank für Rechnung ihrer Kundschaft ausführt, gelten die Bedingungen derjenigen Börsen des In- oder Auslandes, an der die Geschäfte zur Ausführung kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Bank die ihr erteilten Aufträge durch Selbsteintritt zur Erledigung bringt.“

Auf den Kauf findet also die Londoner Usance Anwendung. Es ist Streit darüber, ob die Beklagte dem Erblasser der Klägerin später noch ausdrücklich mitgeteilt hat, daß die steel common

shares in London lagerten. Darauf kommt es aber nicht an. Die Berliner Industrie- und Handelskammer hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß es vor dem Kriege handelsüblich war, die durch eine deutsche Bank in London gekauften Effekten bei ihrer Londoner Bankverbindung im Depot liegen zu lassen, um den Kunden den hohen Urkundenstempel und die Kosten für Versendung und Versicherung zu ersparen. Das Gutachten fährt fort: „Die Ueberführung der Effekten aus dem Auslande nach Deutschland wurde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden veranlaßt. Eine Verpflichtung der Bank, den Kunden auf die Belassung der Papiere im Ausland noch besonders aufmerksam zu machen, bestand nicht. Allerdings haben verschiedene Banken seit den letzten Jahren vor dem Kriege in dem Depotauszug hinter den Effekten einen Zusatz: „Lagernd in London“ aufgenommen. Durch die Belassung der Papiere im Ausland verstieß die Bank nicht gegen ihre Depotpflicht und ihre Geschäftsbedingungen.“ Diesem Handelsbrauch des Bankverkehrs war auch der Erblasser der Klägerin unterworfen, wenn er als Privatmann durch die Beklagte ausländische Wertpapiere besorgen ließ. Wer derartige Bankgeschäfte abschließt, unterwirft sich den im Bankverkehr üblichen Gebräuchen. Der hier in Betracht kommende Handelsbrauch dient gerade den Belangen der Bankkunden. Diesen wurde nicht nur der hohe deutsche Stempel und die Kosten der Versendung und Versicherung erspart, sondern auch die Weiterveräußerung erleichtert und verbilligt. Mit Recht beruft sich die Beklagte darauf, daß regelmäßig solche Ankäufe ausländischer Aktien in der Absicht baldiger Weiterveräußerung mit Kursgewinn vorgenommen wurden. Dem trägt der Handelsbrauch Rechnung. Die Beklagte konnte bei dem Erblasser der Klägerin auch solche Weiterveräußerungsabsicht vermuten. Sie konnte annehmen, daß er, der einen solchen Posten ausländischer Wertpapiere bei ihr kaufte, mit dem Handelsbrauch bekannt war und schon aus ihren Abrechnungen entnahm, daß die Papiere nicht nach Saarbrücken gesandt seien. Allerdings ist der Ausdruck, „die Stücke fügen wir Ihrem Depot bei“, im Schreiben vom 15. November 1912 schlecht gewählt. Er sollte nur zum Ausdruck bringen, daß die Wertpapiere für Rechnung des Käufers in London verwaltet würden. Im Zusammenhang mit der Schlußnote und den Abrechnungen konnte ein mit den Verhältnissen im Handel mit ausländischen Wertpapieren vertrauter Käufer die Mitteilung der Beklagten nicht mißverstehen und die Beklagte konnte bei dem Erblasser der Klägerin die erforderliche Sachkunde voraussetzen und brauchte ihm nicht irgendwelche Belehrungen zu geben. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Mitteilung: „Lagernd in London“ ausdrücklich erfolgt ist. Das Verhalten der Beklagten verstößt auch, wie die Handelskammer zutreffend geäußert hat, nicht gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen zwar vor, daß die der Bank offen übergebenen oder ihr sonst überlassenen Wertpapiere als besondere Depots aufbewahrt werden. Diese Bestimmung findet auf den Fall, daß in London Wertpapiere gekauft werden, offenbar keine Anwendung.

Die Beklagte, die nach dem Handelsbrauch handelte, trifft demnach kein Verschulden daran, daß die Wertpapiere noch bei Beginn des Krieges in London bei der dortigen Zweigstelle der D. Bank lagerten. Sie konnte weder den Zeitpunkt des Kriegsausbruchs noch die völkerrechtswidrigen Kriegsmaßnahmen der Engländer und die sie zur dauernden Wirksamkeit bringenden Bestimmungen des Deutschland aufgezwungenen Versailler Friedensvertrages voraussehen. Wie das Reichsgericht in zwei Entscheidungen (Bd. 104 S. 223 und Bd. 107 S. 36) ausgesprochen hat, hat die Klausel „Lagernd in London“ die Wirkung, daß die Schicksale des in London abgeschlossenen Deckungsgeschäfts von maßgebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien sind. Nach dem Ausgeführten ist die Klausel „Lagernd in London“ nur eine Mitteilung davon, daß die nach Londoner Usance gekauften Papiere nach dem von der Industrie- und Handelskammer festgestellten Handelsbrauch in London lagern. Daher muß das gleiche für alle Fälle gelten, in denen nach dem Handelsbrauch die in London gekauften Papiere dort belassen sind. Die Verbindlichkeit der Beklagten beschränkte sich auf die durch ihr Deckungsgeschäft erworbenen Stücke. Da die Beklagte infolge des Versailler Vertrages aus ihrem Deckungsgeschäft Forderungen nicht geltend machen kann und die etwa von ihr schon erworbenen Stücke verloren hat, hat auch die Klägerin keinen Anspruch mehr auf Lieferung der shares. Mit Recht hat daher das Landgericht die Klage abgewiesen.